# Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle" S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder.



Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

von

**Walter Gesler**

aus Godesberg.

Promoviert am 22. Mai 1914.

Bonn 1914.

Th. Wurm, Buchdruckerei, Wenzelgasse 39.



Berichterstatter:

**Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Al. Schulte.**



Meiner Mutter

in kindlicher Dankbarkeit und Liebe

# Inhaltsverzeichnis.

## II. Teil. Quellenkritische Untersuchung der Liste

3. Kapitel.



4. Kapitel. Die Beurteilung der Liste.

# Abschrift der Leibnizschen Ausgabe des Mon. Ham. (mit Hinweis auf Vorschläge der folgenden Untersuchung.)

## Monachi Hamerslebiensis narratio de basilica Goslariensi eiusque praepositis.

Hinricus Caesar Rex tertius filius vel socer Conradi Ecclesiam Goslariensem, cujus jam Conradus fundamenta jecerat decessor, regio cultu absolutam, dedicari fecit per manus sanctissimi Pontificis Leonis noni praesentibus Cardinalibus Episcopis, Abbatibus LXXIII quam Ecclesiam idem Imperator voluit appellari Imperii Capellam et Canonicos ipsius Capellanos regios. Operam ergo dedit exactam, ut viros tanto honore dignos eidem Ecclesiae praeficeret, siquidem etiam regni illic sedem constituerat. Electi igitur sunt ex omni fere Germania viri doctissimi ac religiosissimi, inter quos et venerabilis Benno maximis Imperatoris precibus, jubente praefato Leone Papa, vix tandem a monasterio suo extractus ac dictae Goslariensi Ecclesiae novaeque congregationi spiritalis dux ut esset, in magistrum et Canonicum praefectus est. Quam laudabilem vitam olim duxerit haec Goslariensis Canonicorum congregatio, ex hoc patet, quod eorum plures sanctorum numero adscripti sunt: idque quod cum in potestate Imperatorum adhuc esset Episcoporum designatio, pauci aliunde, quam ex eadem regia, ut dicebatur, capella, tam sub praedicto Hinrico tertio quam sub filio ejus quarto ac nepote Hinrico quinto, ad quaecumque etiam Episcopia ascenderunt. Ut hoc ex eo patet, nomina eorum et sedium Episcopalium, ad quas sublimati sunt, subscribuntur, Italiae Galliae et Germaniae, sicut apud Goslariensem Ecclesiam ibidem haec et alia leguntur scitu digna.

| Nomina Praepositorum | Episcopatus eorum |
|---|---|
| 1 Rumoldus Praepositus I *) | Constantiensis Episcopus |
| 2 Engelhardus II (a) | Magdeburgensis Archiepiscopus |
| 3 Guntherus III | Bambergensis Episcopus |
| 4 Wernherus IV | Merseburgensis Episcopus |
| 5 Anno V | Coloniensis Archiepiscopus |
| 6 Bibo VI | Tullonensis Episcopus |
| 7 Bruno VII | Herbipolensis Episcopus |
| 8 Otto VIII Praepositus | Ravennatensis Episcopus |
| 9 Sviderus IX | Bambergensis Episcopus postea Clemens II. |
| 10 Hartwicus X (b) | Magdeburgensis Archiepiscopus |
| 11 Wilhelmus XI | Veronensis Episcopus |
| 12 Bertholdus XII | Interamniensis Episcopus |
| 13 Arnoldus XIII | Pataviensis Episcopus |
| 14 Bruno XIV | Vercellensis Episcopus |
| 15 Geroldus XV | Ravennatensis |
| 16 Crast al. Crasiph (c) | Misnensis designatus Episcopus |
| 17 Benno Magister | Misnensis Episcopus |
| 18 Robertus Praepositus XVII | Bambergensis Episcopus |
| 19 Matro XVIII | Verdensis Episcopu. |
| 20 Herebertus XIX | Leodiensis Episcopus |
| 21 Eckhardus XX | Poloniensis Episcopus |
| 22 Godfridus XXI | Ratisponensis Episcopus |
| 23 Eppo XXII | VVormatensis |
| 24 Udalricus XXIII | Argentinensis |
| 25 Cono XXIV | Frisingensis |
| 26 Conradus XXV | Trajectensis |
| 27 [1]) Landolphus XXVI | Treverensis Archiepiscopus |
| 28 Ricolphus XXVII | Moguntinensis Archiepiscopus |
| 29 Erpo XXVIII | Monasteriensis Episcopus |
| 30 Hinricus XXIX | Augustensis Episcopus |
| 31 Hetzelinus XXX | Hildensemensis Episcopus |
| 32 Hinricus XXXI | Paderbornensis Episcopus |
| 33 [2]) Eylbertus XXXII | Numensis (leg. Mindensis Episc.) |
| 34 Liemarus (d) Magister | Hamburgensis Archiepiscopus |
| 35 Hildolfus Magister | Coloniensis Archiepiscopus |

(a) al Eggardus; (b) al Herwicus; (c) in antiquis monumentis verius Craft dicitur; (d) Paragraphus hic omittitur in Emseri editione.

*) die arabischen Zahlen 1 - 48 sind von mir hinzugefügt.

[1]) vergl. § 15; [2]) vergl. § 15.

Hic (a) sequitur Benno Magister Goslariae et Praepositns 36 sequitur Atelhogus 37.

| | | |
|---|---|---|
| 36 | Atelhogus Praepositus XXXIII | Hildensemeusis Episcopus |
| 37 | Ekhardus XXXIV | Spirensis Episcopus |
| 38 | Conradus Canonicus | Hildensemensis Episcopus |
| 39 | Ludolphus Canonicus | Halberstadensis Episcopus |
| 40 | Johannes Magister | Halberstadensis major Praepositus dictus (e) Semeca et Teutonicus, Magister et Doctor Decretorum. |
| 41 | Rudolfus Vicedominus | Sverinensis Episcopus |
| 42 | Conradus Canonicus | Magdeburgensis Archiepiscopus |
| 43 | [1]) Valentinus XXXV Praepos. | Mindensis Episcopus |
| 44 | Guntherus Canonicus | Magdeburgensis designatus |
| 45 | Sigifridus XXXVI | Hildensemensis Episcopus |
| 46 | Arnoldus XXXVII | Bambergensis Episcopus |
| 47 | Johannes Canonicus | Havelbergensis Episcopus |
| 48 | Hinricus Canonicus | Havelbergensis Episcopus |

Hos et alios latius require apud Ecclesiam Goslariensem. Sed non plus collectum inveni unde haec correxi [2]) in Goslaria 1518. Ibi stat: Benno Magister Goslariensis et Praepositus et Misnensis Episcopus obiit 1077. et receptus ex Goslaria anno 1066.

(a) Haec omittuntur apud Emserum.
[2]) vergl. § 4. Anm.; [1]) vergl. § 15.

# Literaturübersicht.

1. Bibliographisches:


Brockhaus Konversationslexikon, 14. Aufl., 17 Bde. Leipzig 1892-97.

Ul. Chevalier Répertoire des sources historiques du moyen âge. Biobibliographie 2 Bde. Paris 1903/7 (Chev. B. B.) Topobibliographie 2 Bde. Paris 1894/1900 (Chev. T. B.)

Dahlmann Waitz. Quellenkunde der deutschen Geschichte. 8. Aufl. von P. Herre u. a. Leipzig 1912.

Paul Herre u. a. Quellenkunde zur Weltgesch. Leipzig 1910.

Victor Löwe. Bibliographie der hannoverschen und braunschweigischen Geschichte. Posen 1908. Abgekürzt: Löwe.

Carlo Lozzi: Biblioteca istorica 2 Bde. Imola 1886. abgekürzt: Lozzi.

Meyers großes Konversationslexikon. 6. Auflage 22 Bde. Leipzig Wien 1902 - 1910.

H. Pirenne Bibliographie de l' histoire de Belgique. 2 Aufl. Brüssel 1902.

August Potthast. Bibliotheca historica medii aevi etc 2. Aufl. Berlin 1896.

Walter Schultze. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen im Mittelalter und in der Reformationszeit 1893.

Bibliographie der deutsch. Zeitschriftenliteratur.

Historische Vierteljahrschrift (Bibliographie von Maßlow).

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft.

Revue d' histoire ecclesiastique.

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte etc.

Neues Archiv für sächsische Geschichte.


2. Als **benutzte Bücher** führe ich nur solche an, die mir wirklich weiterhalfen. Diejenigen, welche ich zwar nachschlug, die aber nichts Beachtenswertes brachten, lasse ich unberücksichtigt.


C. Abel. Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chroniken etc. Braunschweig 1732.

M. Adami Gesta Hammaburg. eccl. Pontif. M. G. in us. schol. ed Lappenberg-Weiland.

A. D. B. siehe Allgemeine etc.

Allgemeine deutsche Biographie, herausgegeben durch die historische Kommission in München. 1875. ff.

Annales Palidenses M. G. SS XVI.

Annales Steterburgenses M. G. SS XVI.

Annalista Saxo, M. G. SS VI.

W. Bernhardi Konrad III. in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte.

W. Bernhardi Lothar von Supplinburg Leipzig 1879 in derselben Sammlung.

Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I Hildesheim, abgekürzt: Bertram.

Karl Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076. Diss. Halle 1881.

H. Beyer, L. Eltester, A. Goerz. Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Coblenz 1860—74 abgekürzt: Beyer.

Alfred Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.

G. Bode siehe G. U. B.

G. Bode, Zt. des Harzvereins XV.

Eduard Bodemann, Die Handschriften der Königlichen Öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Hannover 1867.

Böhmer, Regesta chronologico-diplomatica imperatorum 1831 ff. Neu bearbeitet: Regesta imperii von Mühlbacher, Ottenthal, Ficker, Winkelmann, Redlich, Huber und Altmann, 7 Bde. 1877 ff.

Rudolf Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077—1105. Diss. Jena 1889.

Bothonis Chronicon Leibniz III. S. 227 ff.

H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 1. Band. 2. Auflage, Leipzig 1912, abgekürzt: Bresslau U. L.

H. Bresslau, Die Kanzlei Konrads II. 1869.

H. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., Leipzig 1879—84 in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte abgekürzt: Bresslau Konrad II.

M. H. Bünting u. Joh. Letzner Braunschweig-Lüneburgische Chronika etc. hrsg. von Julius Rehtmeyer, Braunschweig 1722.

Du Cange Glossarium mediae et infimae latinitatis, letzte Ausgabe von L. Favre 1883 sub Capella.

Chev. B. B. siehe Chevalier etc. unter 1.

Chev. T. B. dasselbe.

Chronicon Hildesheimense M. G. S S VIII.

Chronik des Stiftes S. Simon und Juda in Goslar ed. Weiland: M. G. Deutsche Chroniken II 1877, Seite 604–606.

Delius, Untersuchungen über die Geschichte der Harzburg. Halberstadt 1827.

Emsers Vita Bennonis: Acta Sanctorum Boll. Junii tom. III. die XVI. Mencken Scriptores rerum Germanicarum 3 Bde. Leipzig 1728–30 im 2. Band.

Engelhusius in Leibniz Scr. II pag 978 sg.

Conradus Eubel. Hierarchia catholica medii aevi ab 1198. in Abschnitten bis 1600, 3 Bde. Münster 1898–1900. Der erste Band wird abgekürzt: Eubel.

Julius Ficker. Vom Reichsfürstenstande, 2 Bde. Innsbruck 1861—1911 in Band I, S. 363 ff.

Pius Bonifacius Gams. Series episcoporum ecclesiae catholicae etc. Regensburg 1873 abgekürzt: Gams.

G. U. B. = Urkundenbruch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar gelegenen geistlichen Stiftungen. Herausgegeben von G. Bode. 4 Bände, Halle 1894 ff. (Band 29 ff. der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen.)

Albert Hauck. Kirchengeschichte Deutschlands 1887 ff. Abgekürzt: Hauck.

G. M. Heineccii Antiquitatum Goslariensium libri VI. in Scriptores rerum Germanicarum Joh. Mich Heineccii et Johann. Georg. Leuckfeldi. Frankfurt 1707 abgekürzt Hein.

Hans Hirsch. Die Klosterimmunität seit dem Jnvestiturstreite. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche. Weimar 1913.

Hölscher in den Kunstdenkmälern der Provinz Hannover hrsg. von C. Wolff II 1. und 2.

Ph. Jaffé Regesta Pontificum Romanorum 2 Bde. 2. Aufl. unter der Leitung Wattenbachs von Löwenfeld, Kaltenbruner und Ewald, Berlin 1885–88.

Jahrbücher der deutschen Geschichte, hrsg. durch die historische Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften zu München, Berlin seit 1862.

Eduard Jakobs. Zt. des Harzver. VI 1873 S. 162 Die Kaiserstätten zu Goslar.

Jocundi translatio S Servacii M. G. SS XIII.

P. F. Kehr Regesta Pontificum Romanorum. Italia Pontificia, 5 Bände, Berlin 1906–1911.

Derselbe. Germania Pontificia, Berlin 1911.

G. Kelleter in den Urkundenbüchern der geistlichen Stifter des Niederrheins, hrsg. vom Düsseldorfer Geschichtsverein. Bonn 1905 ff. Bd. I Kaiserswerth, bearbeitet von G. Kelleter.

Eberhard Klein. Der heilige Benno, Bischof von Meißen. München 1904, abgekürzt: Klein.

Th. J. Lacomblet. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840–58 4 Bde. abgekürzt Lacomblet.

Lamperti Annales edidit Holder Egger in M. G. in us. schol. 1894.

Otto Langer. Kritik der Quellen zur Geschichte des heiligen Benno, in Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Band I 1884, – weitere Aufsätze desselben Verfassers zur Bennofrage siehe in derselben Zeitschrift Band II und VII.

Leibniz. Scriptores rerum Brunsvicensium 3 Bde. Hannover 1710.

Otto Lerche. Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII. Archiv für Urkundenforschung III., S. 125 ff. Lpzg. 1911.

Ott. Lorenz. Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. 2 Bde., 3. Aufl., Berlin 1886.

Wilh. Lüders: Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts. Archiv für Urkundenforschung II. S. 1–100, 1909.

Lüntzel. Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, Hildesheim 1858, abgekürzt: Lüntzel.

Mader Antiquitates Brunsvicenses etc. 1678 p. 145.

Machatschek. Geschichte der Bischöfe des Hochstifts. Meißen 1884, ohne jede Kritik.

G. Meyer von Knonau. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 5 Bände Leipzig 1890–1909 in den Jahrbüchern des deutschen Reiches, abgekürzt durch: Meyer von Knonau.

Nitzsch. Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. II. Band, Seite 91, Leipzig 1883.

G. Nöldeke. Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes S. S. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters. Dissert. Göttingen 1904.

H. Oesterley. Historisch-geographisches Wörterbuch des Mittelalters. 1883.

W. Pelster. Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1909, abgekürzt: Pelster.

Pertz, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte, Band XI Hannover 1853, S. 310: Beschreibung von Handschriften, welche in den Jahren 1839 - 1842 näher untersucht worden sind, von G. Waitz.

von Pflugk Harttung, Acta Pontificum Romanorum, Band I 1881.

Chr. Quix: Codex Diplomaticus Aquensis. Aachen 1839, abgekürzt: Quix.

R. E. P. Th. = Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog. Herausgegeben von Albert Hauck, 22 Bde., Leipzig 1896–1909.

Oswald Redlich. Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des Kaisertums. Innsbruck 1903, Seite 754—55.

Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im Mittelalter, in Ulrich Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Nr. 3 Stuttgart 1902.

Carl Schaer, Konrad Botes niedersächsische Bilderchronik etc. Hannover 1880.

E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. Ulrich Stutz, Heft 77, Stuttgart 1912.

Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Heft 65–68 derselben Sammlung, dazu die Rezensionen.

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907.

Gerhard Schwartz. Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951—1122, Lpzg. 1913.

Gerhard Seeliger. Erzkanzler und Reichskanzlei. Innsbruck 1889, Seite 26.

Joh. Simon. Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1908, abgekürzt: Simon.

E. Steindorff: Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., 2 Bände, Leipzig 1870—1881, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte, abgekürzt: Steindorff.

Edm. Stengel. Die Immunität bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I. Teil. Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts Innsbruck 1910.

Karl Friedrich Stumpf. Die Reichskanzler, vornehmlich des X. XI. und XII. Jahrhunderts. 2 Bände, Innsbruck 1865 und 1882, abgekürzt: St.

Ulrich Stutz. Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens, Berlin 1895 I, S. 234.

Th. Töche. Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867 in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte, abgekürzt: Töche.

U. B. = Urkundenbuch.

Vita Altmanni episcopi Pataviensis M. G. S. S. XII.

G. Waitz, V. G. = Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bände, Band 1 und 2 3. Auflage, Band 3 und 4 2. Auflage, Band 5 2. Auflage, bearbeitet von G. Seeliger. Kiel, später Berlin 1849 ff.

W. Wattenbach. Deutschlands Geschichtsquellen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 1. Bd., 7. Auflage von Ernst Dümmler Stuttgart 1904. 2. Band, 6. Auflage Berlin 1894, abgekürzt: Wattenbach.

Weiland siehe Chronik.

Weiland in Hansische Geschichtsblätter 1884. Goslar als Kaiserpfalz.

G. Werminghoff. Die Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Band 1 1905, abgekürzt durch: Werminghoff.

Wetzer und Weltes. Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. 12 Bände und Register. 2. Auflage von Hergenröther und Kaulen, abgekürzt: Wetzer und Weltes.

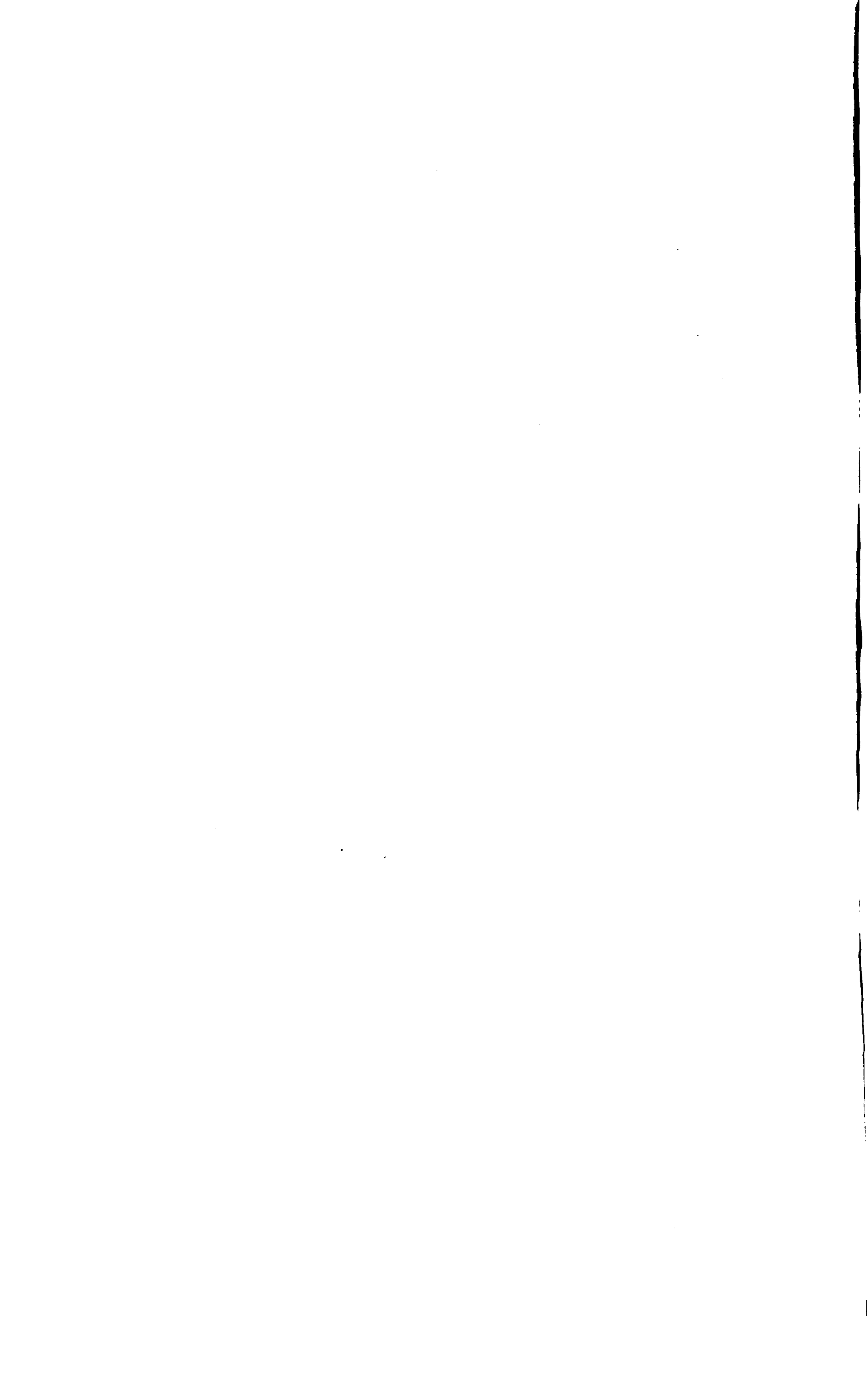
Eduard Winkelmann. Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. Leipzig 1873—78.

Eduard Winkelmann. Kaiser Friedrich II. Leipzig 1889—97, bisher zwei Bände. — — Die letzten beiden Werke in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte.

Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts, Berlin 1885.

Zt. = Zt. = Zeitschrift.

Z. U. = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. hrsg. von Escher und Schweizer 1888—1908. Dazu vergleiche: Zt. für die Geschichte des Oberrheines. Band VII, S. 303; ferner Archiv für schweiz. Gesch., Bd. I. S. 90.



## § 1. Die bisherige Literatur über den Monachus Hamerslebiensis.

Eine eingehende kritische Behandlung hat der Monachus Hamerslebiensis bis heute nicht gefunden. Nur vereinzelt stoßen wir in der Literatur auf eine längere oder kürzere Bemerkung.

Der erste, der an ihn mit Kritik heranging, war Heineccius in seinen Antiquitates Goslarienses. Dieser betont verschiedentlich z. B. S. 39 und S. 50, daß der Monachus ein Expilator ist: autor, quisquis sit, ab Hamerslebiensi Monacho exscriptus. Auch ist Heineccius darüber im klaren, daß man ihn nur vorsichtig verwerten darf, z. B. S. 57. Ja, er fürchtet, ne codex a neutro (Emser und dem Mon. Ham.) visus certe ab utroque mala fide descriptus sit. Ferner erkennt er richtig, daß Emser in seiner Vita Benonis denselben Stoff mit ähnlichen oder fast gleichen Worten behandelt hat, und schließt daraus, daß Emser eodem ac illum vitulo arasse. Wir werden daher in unserer Untersuchung beide zum Vergleich heranziehen müssen. Der Fehler, den bei der Beurteilung des Monachus Hamerslebiensis mit Heineccius bisher alle Forscher gemacht haben, ist vor allem der, daß sie annahmen, eine Liste von Pröpsten vor sich zu haben, während es sich in Wirklichkeit meist nur um Kanoniker handelt, wie diese Arbeit bestätigen wird. Jener Fehler findet sich bei Emser noch nicht, sondern ist auf die falschen Ueberschriften des Mon. Ham. zurückzuführen.

Nach Heineccius sind die wenigen kritischen Bemerkungen Leibnizens zu nennen, die auf dem ersteren fußen.

Dann kommt eine lange Zeit, in der nichts Bemerkenswertes über den Monachus Hamerslebiensis geschrieben wird. Auch Lüntzel in seiner Geschichte der Diözese und der Stadt Hildesheim I S. 351 ff. kommt über das, was Heineccius gesagt hat, nicht heraus. Wenn auch er die Unzuverlässigkeit unserer Quelle zu erkennen glaubt, so verwendet er gleichwohl ihre Angaben.

Den Ansatz zu einer Kritik machte nach ihm Steindorff in den Jahrbüchern des deutschen Reiches, Heinrich III. Band II S. 147 und 149, der aber die oben von mir angedeuteten falschen Voraussetzungen zum Ausgangspunkt nahm.

Die Randglosse, die Weiland in der Ausgabe des Chronicon sanctorum Simonis et Judae (M. G. Deutsche Chroniken II S. 590 Anm. 1) machte, brachte auch nichts Neues.

Gefördert hat die Arbeit über den Monachus erst wieder Otto Langer in seinen fleißigen Untersuchungen über Emsers Vita Bennonis. Er beurteilte zuerst das Machwerk Emsers richtig, schoß aber über das Ziel hinaus. Speziell schlug er bei der Beurteilung der Bischofsliste einen ähnlichen Weg wie vorher Steindorff ein und mußte somit zum größten Teil fehlgehen. Besonders bemerkenswert ist seine Kritik, weil er den Mon. Ham. von Emser abhängig machte und zeigte, daß dieser seine Angaben aus der Lokalgeschichte schöpfte. Doch wurde ihm nicht das Verhältnis von Text und Liste zu einander klar, und er erkannte nicht, daß es sich um mindestens zwei grundverschiedene Quellen handelte.

Berechtigte Skepsis über einzelne Angaben des Mon. Ham. zeigte Seeliger in der Neubearbeitung der Waitz'schen Verfassungsgeschichte VI. S. 343. Anm. 1.

Dagegen zuviel Vertrauen brachte dem Mon., resp. Emser jüngst wieder Eberhard Klein entgegen in seinem Buch: Der heilige Benno, Bischof von Meißen. München 1904. Dieser geht soweit, die Abhängigkeit unserer Quelle von Emser zu bestreiten und beide auf eine Urquelle zurückzuführen. (S. 38 Anm.)

Unsere Aufgabe ist es, die Angaben des Mon. Ham. unter Vermeidung der Fehler, die bisher gemacht wurden, in einer erneuten, ganz speziellen Untersuchung zu würdigen und danach unser Urteil zu bilden.

## § 2. Die Ueberlieferung des Monachus Hamerslebiensis.

Die einzige Handschrift, die wir bisher kennen und die alles, Text und Liste bringt, und die — vielleicht mit dem Original identisch ist, befindet sich in Wolfenbüttel. Ueber sie hat schon Waitz in Pertz Archiv XI. eingehend gehandelt. Er setzt sie in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Sie stimmt mit der Leibnizschen Ausgabe überein. Nur an einer Stelle hat sie eine kleine Lücke, die wir am geeigneten Orte noch einmal streifen werden. [1])

Was aber die Ueberlieferung der Liste ohne Text anlangt, so hilft uns hier scheinbar Heineccius weiter sogar über Emser hinaus auf die Liste, die dieser abgeschrieben hat. Doch nur scheinbar. Denn wenn wir genauer zusehen, so sind die Angaben des Heineccius nur geeignet, unser Urteil zu verwirren.

Er berichtet uns nämlich, nachdem er S. 55 ff. den Monachus gegeben hat: „Forte locupletior fuit

[1]) Vergleiche § 4 Anm.

(sc. catalogus) quia mo nacho montis S Georgii confectus in monasterio illo olim extitisse fertur, quem tamen cum ipso coenobio in cineres abisse tradit Winnigenstadius." Ein genaues Citat fehlt. Welche Ausgabe dieses Schriftstellers Heineccius benutzt hat, ist mir unbekannt. Jedenfalls aber glaube ich das Citat wiederzufinden in der „Sammlung etlicher, noch nicht gedruckten alten Chroniken etc. etc." von Caspar Abeln Braunschweig 1732, darin Winnigstadii Chronicon Halberstadense pag 297. Dieser berichtet: „In dem Kloster auf S. Georgenberge vor Goslar war ein alter und sonderlicher Catalogus Episcoporum diversarum Ecclesiarum et Dioecesium die aus den Goslarer Stiftern und Klöstern genommen, so verbrand ist mit den Klöstern und dessen Libereyen, da Hertzog Heinrich von Braunschweig im Reichenberge lag und vermeinte, er wolte den Georgenberg auch einnehmen und die Stadt Goslar daraus zwingen, da musten die von Goslar das Kloster anliegender großer Not wegen von einander sprengen, sollte anders die Stadt bleiben und wurde hernach die Stadt von Hertzog Henrichen bey Kaiser Karolo V. vielfältig angeklagt." — — Die Zerstörung geschah im Jahre 1527, die Anklage im Jahre 1540 (Heineccius S. 447). Diese Nachrichten frappieren für den ersten Augenblick. Sollte Winnigenstedt wirklich die Liste gesehen haben, die Emser oder der Monachus Hamerslebiensis hier vielleicht abgeschrieben hat. Ich glaube sicher eine solche Vermutung verneinen zu müssen. Stellt man nämlich die Angaben des Heineccius und Winnigenstedts zusammen, so erkennt man, daß Heineccius ungenau gewesen ist. Denn von einem Mönch des Georgenbergs ist in der Halberstädter Chronik überhaupt nicht die Rede. Besieht man sich ferner die Umgegend dieses L-Citates genauer, so erkennt man die unbedingte Verwandtschaft des Textes mit dem Emserschen resp.

dem des Mon. Ham. Das Ganze ist nur in „gutevangelischem Sinne“ umgemodelt. Wenn Winnigenstadt nun einen der obigen Texte, Emser oder den Mon. Ham., zur Vorlage hatte, dann mußte er auch die begleitende Liste darin gesehen haben. Es wäre aber absurd anzunehmen, daß er außer dieser Liste noch eine andere gekannt habe. Etwas derartiges läßt sich hieraus nicht schließen. Also, nichts weiter als dieser Text Emsers oder des Mon. Ham., den Winnigenstedt gesehen hat, war verbrannt. Somit kann uns das Citat des Heineccius nicht weiterhelfen.

Noch eine zweite Nachricht gibt Heineccius an derselben Stelle, die für die Ueberlieferung der Liste auf den ersten Blick als wichtig erscheint: Lezneri equidem catalogus, quem in opus suum M S C de monasteriis rettulit, Maderiano illo haut paulo est uberior et quod caput rei est, secundum temporum seriem plerumque magis dispositus, attamen et hic non raro hinc inde lapsus est, cujus rei vel hoc solum argumentum sit, quod Hezelinum et Ethilonem duos diversos Hildesiensium episcopos fingit.“ . . . Es folgt die Widerlegung — — (Auch Leibniz in seiner Einleitung verweist auf diese Letznerische Liste.)

Mit dem opus M. S. C. de monasteriis Letzners ist offenbar das zweite Buch seiner Hildesheimischen Chronik gemeint. — — Eine Abschrift der letzteren ist in Hannover vorhanden. — — Im Inhaltsverzeichnis der Hannoverschen Bibliothek ist nämlich das zweite Buch dieser Chronik bezeichnet als: 57 Kapitel von Stiftern und Klöstern (vergleiche Ed. Bodemann: S. 252. Nr. 1224). Unter dem Verzeichnis der Letznerschen Schriften, das Ph. Jul. Rehtmeyer gibt (Braunschweig-Lüneburgische Chronika etc. von M. H. Bünting und Joh. Letzner herausgegeben von Ph. J. Rehtmeyer, Braunschweig

1792 S. 14) findet sich sonst kein gesondertes Werk Letzners de monasteriis verzeichnet, wohl aber das oben citierte zweite Buch der Hildesheimischen Chronik. Da nun die Letznerischen Werke nur zum Teil gedruckt, zum Teil in einer Abschrift existieren, diese aber nicht ganz vollständig ist, so fehlt leider in der oben citierten, erhaltenen Abschrift der Hannoverschen Bibliothek grade das Kapitel über das Goslarer Stift, das, nach Heineccius und Leibniz zu schließen, doch vorhanden gewesen sein muß. Wenn wir aber das erste Buch der Chronik in der Hannoverschen Handschrift durchlesen, so finden wir S. 30 ff. in einem Kapitel über den Namen Hildesheim, resp. Bennopolis auch unsern Bischof Benno erwähnt und sogar zum Propst von Goslar gemacht. Letzner gibt dann weitere Angaben über sein Leben und citiert schließlich S. 32 am Rand des Blattes: Embserus p. 12" im Text der Seite: „Embserus in historiis ein belesener Mann bekennt zwar, daß es etzliche Leute dafür halten, daß die Stadt Hildesheim von einem Bennone Bennopolis solle genand worden seyn, aber er setzt solches gantz zweifelhaftig und nicht für gewiß folgende meinung: Aiunt, Man sagt es, man hälts dafür, ihrer viele meinens." Nun findet sich unter Emsers Schriften, soweit ich sehen kann, kein Buch: de historiis. Man kommt daher leicht auf den Gedanken: Letzner habe in historiis sc. Bennonis gemeint. Wenn wir daraufhin in Emsers Vita Bennonis § 12 nachsehen, so finden wir unsere Vermutung bestätigt. Auch der Ausdruck „et aiunt" steht dort. Damit ist der Beweis erbracht, daß Letzner die Vita Bennonis Emsers benutzt hat. Schließen wir weiter. Hat Letzner diese benutzt, so hat er auch die Liste der Goslarer Kanoniker darin gekannt. Es ist demnach mehr oder weniger sicher, daß der von Heineccius und Leibniz benutzte Katalog Letzners mit

dem Emserschen identisch ist. Nach ihm weiter zu suchen, bietet daher wenig Hoffnung auf Ausbeute. Es bleibt aber deshalb nicht ausgeschlossen, daß Letzner die Verpflichtung fühlte, an ihm zu korrigieren.

Somit ist diese Nachricht des Heineccius hinfällig und unsere Hoffnung getäuscht die Ausgabe der Liste zu finden, die älter als Emser ist. Denn die Liste Letzners ist direkt, die Winnigenstedts entweder direkt oder wenigstens auf dem Umwege über den Mon. Ham. von Emser abhängig. Aus diesem Grunde können auch beide nicht, wie Heineccius andeutet, beachtenswerte Mehrangaben in den Listen gebracht haben, die nicht die uns erhaltene Ueberlieferung bringt.

Wir kommen nun zu den Ausgaben des vollständigen, Text und Liste umfassenden Mon. Ham. Auf welcher Handschrift sie beruhen, ist nicht zu ergründen. Die älteste Ausgabe ist die Maders in

J. J. Mader, Vetustas, Sanctimonia, Potentiaque Majestas celsissimae augustissimaeque, serenissimorum ducum Brunsvic. ac. Luneburgensium domus. Helmstedt 1661.

Dasselbe bot Mader 1678 in den Antiquitates Brunsvicenses S. 145.

Aus letzterem fügte Heineccius nach seinen eigenen Angaben den Mon. Ham. in seine Antiquitates Goslarienses ein. S. 55. ff.

Auf diesem fußend hat unsere Quelle Leibniz herausgegeben in seinen Scriptores rerum Brunsvicensium 1710 Band II. S. 506/507. Nach ihm wird meist citiert.

# I. Teil.

# Quellenkritische Untersuchung des Textes.

## 1. Kapitel. Entstehung des Textes.

### § 3. Das Verhältnis des Mon. Ham. zu dem Bericht in Emsers Vita Bennonis.

Wenn wir auch auf Grund der Langerschen Untersuchung die Abhängigkeit des Mon. Ham. von Emser vielleicht ohne weiteres annehmen dürften, so zwingt uns doch einmal das Thema unserer Arbeit, zum anderen die zu kurze Ausführung dieses Verhältnisses bei O. Langer, vor allem eine beiläufige kritische Bemerkung Eberhard Kleins, der ich schon in § 1 gedachte, diesen Punkt nochmals zu beleuchten.

Zum besseren Verständnis stelle ich die Texte Emsers und des Mon. Ham. nebeneinander

| Emser Vit. Benn § 23, 24 | Mon. Ham. |
|---|---|
| Unde brevi postea contigit ut piissimus Imperator Heinricus Rex III Ecclesiam Goslariensem (cujus fundamenta jam antea jecerat Conradus decessor ipsius sive pater sive socer magnifico ac Regio cultu absolutam dedicari faceret per manus beatissimi Pontificis Leonis IX presentibus ibidem Cardinalibus Episcopis et Abbatibus numero LXXIII. Quam quidem Ecclesiam cum idem Imperatur dignissimus specialem deinceps, ut suis utar verbis Imperii Capellam | Hinricus Caesar Rex III filius vel socer Conradi Ecclesiam Goslariensem, cuius jam Conradus fundamenta jecerat decessor Regio cultu absolutam dedicari fecit per manus sanctissimi Pontificis Leonis IX presentibus Cardinalibus Episcopis Abbatibus LXXIII quam Ecclesiam idem Imperator voluit appellari Imperii Capellam |

et Canonicos ipsius Capellanos regios (ut supra praelibavimus) passim haberi et nominari vellet, exactam dedit operam, ut viros tanto honore dignos, et tam litteris quam sanctae conversationis moribus probatas eidem Ecclesiae praeficeret, siquidem illic etiam regni sedem constituerat. Lecti sunt ex omni fere Germania viri cum doctissimi tum religionis observantissimi, inter quos et venerabilis noster Benno maximis Imperatoris precibus, annuente et et jubente praefato summo Pontifice, vix tandem monasterio suo extractus, ac dictae Goslariensi Ecclesiae, quatenus novae congregationis spiritalis armaturae dux esset et Ecclesiasticae eam disciplinae tyrociniis erudiret in Magistrum ac Canonicum praefectus est. Quam laudabilem vero ac sanctam olim vitam duxerit prima ea Goslariensium Canonicorum congregatio documento esse potest, non solum id, quod plures ex eis Divorum numero adscripti plurimi Beatorum appellatione (dum adhuc viverent) dignati

et Canonicos ipsius Capellanos regios

Operam ergo dedit exactam, tam, ut viros tanto honore dignos

eidem Ecclesiae praeficeret, siquidem etiam regni illic sedem constituerat. Electi igitur sunt ex omni fere Germania viri doctissimi ac religiosissimi inter quos et venerabilis Benno maximis Imperatoris precibus

jubente prefato Leone Papa vix tandem a monasterio suo extractus ac dictae Goslariensi Ecclesiae novaeque congregationi spiritalis dux ut esset

in Magistrum et Canonicum praefectus est. Quam laudabilem vitam olim duxerit haec Goslariensis Canonicorum congregatio ex hoc patet

quod eorum plures sanctorum numero adscripti sunt.

| | |
|---|---|
| sunt: verum illud etiam memoratu dignissimum, quod cum in potestate Imperatorum adhuc esset Episcoporum designatio pauci aliunde quam ex eadem regia (ut dicebatur Capella) tam sub praedicto Henrico tertio, quam filio ipsius quarto et nepote quinto aequivoci nominis Regibus ad quaecumque etiam Episcopia conscenderunt, quod ut exemplo res agatur, nomina eorum, tum Sedium etiam, ad quas quisque sublimatus est, sequente capite non indigni nobis recensenda veniunt. | idque quod cum in potestate Imperatorum adhuc esset Episcoporum designatio pauci aliunde quam ex eadem regia (ut dicebatur) capella tam sub praedicto Hinrico tertio, quam sub filio eius quarto ac nepote Hinrico quinto ad quaecumque etiam Episcopia ascenderunt. Ut hoc ex eo patet nomina eorum et Sedium Episcopalium ad quas sublimati sunt, subscribuntur Italiae, Galliae et Germaniae sicut apud Goslariensem Ecclesiam ibidem haec et alia leguntur scitu digna. |

Es folgt die Liste der beförderten Stiftsmitglieder. Dann geht der begleitende Text weiter.

| Emser | Mon. Ham. |
|---|---|
| Hos et alios antiquae Goslariensis Ecclesiae Praepositos et Canonicos ad tam diversas Italiae Germaniae et Galliarum sedes Imperatorum olim nutu destinatos Episcopos, qui latius videre cupit: apud eandem ecclesiam inveniet simul cum aliis vetustatis monumentis dignissimis. Ad | Hos et alios latius require apud Ecclesiam Goslariensem Sed non plus collectum inveni, unde haec correxi |

| | |
|---|---|
| Bennonem nostra festinat oratio. | (vergl. Anm. S. 14) in Goslaria 1518. Ibi stat: Benno Magister et Praepositus et Misnensis Episcopus obiit 1077 et receptus ex Goslaria anno 1066. |

Daß ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, ist außer allem Zweifel und bedarf keines Beweises. Es fragt sich nur welches. Das ist zunächst zu erforschen. Drei Möglichkeiten sind zu prüfen: 1. Emser hat aus dem Mon. Ham., 2. Der Mon. Ham. hat aus Emser 3. beide haben aus einer Quelle geschöpft.

Die erste wird dadurch hinfällig, daß Emser seine Vita Bennonis bereits 1512 ediert, der Mon. Ham. aber seine Liste, wie er selbst sagt, 1518 zusammengestellt hat. Somit konnte Emser nicht den Mon. Ham. benutzen.

Es finden sich dagegen Anhaltpunkte für die zweite Möglichkeit.

Hier kommen vor allem in Betracht die Reste der Vita Bennonis im Mon. Ham., welche ganz aus dem Rahmen der Erzählung fallen und daher auf den ersten Blick völlig unverständlich sind, wenn man nicht dieses Abhängigkeitsverhältnis annimmt, so der Satz: inter quos et venerabilis Benno . . . . bis in Magistrum ac Canonicum praefectus est. Ebenso läßt sich der Schluß: „Ibi stat: Benno Magister Goslariensis et Praepositus et Misnensis Episcopus obiit 1077 et receptus ex Goslaria anno 1066" nicht anders erklären, als daß uns der Verfasser nicht gänzlich über Benno, dessen Vita er ausgeschrieben hatte, im unklaren lassen wollte. Ferner findet sich in der Liste selbst, die sonst nur Namen gibt, der Passus: Hic sequitur Benno Magister Goslariae et Praepositus 36, sequitur Atelhogus 37. Die Angabe, mitten

in einer knapp gefaßten Aufzählung, die doch bessere Namen aufweist als den des unbedeutenden Meißner Bischofs, erklärt sich nur durch die bevorzugte Stellung, die Benno in der Quelle des Mon. Ham.: Emser, fand.

Auch der Umstand, daß Emser zweimal Zusätze macht, die auf eigene Forschungen weisen, bei Dingen, welche der Mon. Ham. dann ebenso, aber ohne diese Zusätze, gibt, zeigt, daß dieser Emser ausgeschrieben hat. (ut suis utar verbis und ut supra praelibavimus).

Für uns wichtig und sehr charakteristisch für die Arbeitsweise des Mon. Ham. ist ein Fehler, der ihm beim Ausschreiben Emsers untergelaufen ist und für seine Abhängigkeit von Emser ein zwingender Beweis zu sein scheint. Er stellt nämlich am Eingang des Textes im Satzgefüge allerhand um. Hierbei fügt er die Erklärung des Familienverhältnisses zwischen Konrad II. und Heinrich III. diesem zu: Hinricus . . . filius vel socer Conradi, während es bei Emser als Apposition zu Konrad II. gestanden hatte: Conradus decessor ipsius (scil. Henrici) sive pater sive socer. Ganz folgerichtig hatte der Mon. Ham. das pater in filius verwandelt, vergaß aber das socer in gener umzukehren.

Einen weiteren Stützpunkt geben uns die letzten Sätze Emsers und des Mon. Ham. Emser sagt: Hos et alios . . . . qui latius videre cupit, apud eandem Ecclesiam inveniet. Der Mon. Ham. schreibt: Hos et alios latius require apud Ecclesiam Goslariensem. Sed non plus collectum inveni, unde haec [1]) correxi in Goslaria 1518. Ibi stat: Benno Magister Goslariensis et Praepositus et Misnensis Episcopus obiit . . . Den ersten Satz schrieb der Mon. Ham. ab, der zweite ist sein Eigentum und erklärt uns, daß er im Jahre 1518 aus aus einer Quelle, die, nach dem Zusammenhang zu schließen, mit Benno eng verwandt sein muß (Vor allem

[1]) Vergl. Anm. S. 14.

das ibi weist daraufhin) seine Liste abgeschrieben hat. Was kann das aber bei der fast wörtlichen Uebereinslimmung mit Emser anders gewesen sein als dessen Vita Bennonis!

Nachdem wir so die Abhängigkeit des Mon. Ham. von Emser bewiesen haben, fällt die dritte der angenommenen Möglichkeiten fort, für die auch Eb. Klein, S. 38 Anm. eingetreten war, daß nämlich Emser und der Mon. Ham. aus einer Quelle geschöpft haben. Wir wollen dabei aber nicht verfehlen, es ist möglich, daß bei der Abschrift Emsers durch den Mon. Ham. dieser die Liste ohne den Text gekannt haben kann oder doch von ihrer Existenz gewußt hat. Sonst läßt sich nicht erklären, was ihn zur Kopie bewogen haben könnte, wenn nicht der Gedanke, diese Liste der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Seine Unterlage bildet aber unter allen Umständen Emsers Vita Bennonis.

Wir sind daher gezwungen bei der weiteren Prüfung vor allem Emser und dann erst den Mon. Ham. als den maßgebenden Teil anzunehmen.

## § 4. Das Verhältnis von Text und Liste.

Otto Langer wäre, wie schon angedeutet, in seiner Kritik zu einem anderen Resultat gekommen, wenn er sich gefragt hätte, ob Text und Liste des Mon. Ham., resp. Emsers von demselben Verfasser herrührten. An diesem Punkte muß unsere Kritik einsetzen. Ich glaube nämlich mit bestem Recht für beide mindestens je einen Bearbeiter annehmen zu dürfen.

Hierfür wollen wir zunächst das Zeugnis des Mon. Ham. selbst und das Emsers heranziehen. Der Mon. sagt in mehr oder weniger wörtlichem Anschluß an Emser: nomina eorum (scil. canonicorum Goslariensium)

„et sedium Episcopalium, ad quas sublimati sunt, subscribunter, Italiae, Galliae et Germaniae, sicut apud Goslariensem Ecclesiam ibidem haec et alia leguntur.“ Sein geistiges Eigentum sind die Schlußworte: „Hos et alios latius require apud Ecclesiam Goslariensem. Sed non plus collectum inveni, unde haec correxi [1]) in Goslaria 1518.“ Dazu kommt die Angabe in der Quelle des Mon. Ham. in Emsers Vita Bennonis: „Hos et alios antiquae Goslariensis Ecclesiae Praepositos et Canonicos ad tam diversas Italiae, Germaniae et Galliarum Sedes Imperatorum olim nutu destinatos Episcopos, qui latius videre cupit, apud eandem ecclesiam inveniet simul cum aliis vetustatis monumentis dignissimis.“ Ebenso gehört in diesen Zusammenhang der Satz aus § 21 derselben Vita (S. 159) „cui quidem opinioni non parum praestat fidei, cum titulus Magistri, quem inter monumenta Goslariensis ecclesiae, ut praediximus, adhuc hodie obtinet, tum quod plures. . . . .

In allen angeführten Stellen glaube ich einen mehr oder weniger offen zu Tage tretenden Hinweis zu sehen auf eine fertige Liste, zu der Emser die Einleitung schrieb. Die Angaben des Mon. Ham. sind dann wieder von Emser abhängig.

Allein, wir können dasselbe ohne diese Annahme sicherer folgern. Denn wenn wir auch Emser nach den Untersuchungen Langers nicht mehr viel glauben dürfen, so zeigt doch ein Blick auf die Liste in § 16, daß diese Angaben nicht einfach zu verwerfen sind, weil sie ohne jeden Sinn kombiniert seien. Dieses tut O. Langer. Dafür geben sie zuviel brauchbares Material. Anzunehmen, daß sie von Emser auf Grund eigener

[1]) Das correxi ist nicht sicher überliefert. In der Wolfenbütteler Handschrift (vergl. Pertz Archiv XI. S. 312) steht co . . . . vi vielleicht conquisivi.

Forschungen zusammengestellt seien, hieße ihm zuviel Ehre antun. Eine derartige Arbeit hätte überdies gründliche Studien in der Goslarer Geschichte gefordert, für die aber bei dem Thema, das sich Emser gestellt hatte, keinerlei Veranlassung vorlag. Zudem hätte er, wenn er wirklich der Verfasser der Liste gewesen wäre sie doch wenn möglich weiter fortgeführt und sie nicht schon 1319 ohne jede Begründung abgebrochen. Wenigstens würde Emser über den Inhalt der Liste, wie der folgende Abschnitt zeigt, keine direkt falschen Angaben gemacht haben.

Ich habe dabei folgende Worte des Mon. Ham. im Auge: „Quam laudabilem vitam olim duxerit haec Goslariensis Canonicorum congregatio ex hoc patet quod eorum plures sanctorum numero adscripti sunt, idque quod cum in potestate Imperatorum adhuc esset Episcoporum designatio, pauci aliunde tam sub praedicto Hinrico tertio, quam sub filio eius quarto ac nepote ad quaecumque etiam Episcopia ascenderunt.“ Die entsprechenden Worte Emsers selbst sind: „Quam laudabilem vero ac sanctam olim vitam duxerit prima ea . . . . congregatio documento esse potest, non solum id, quod plures ex eis Divorum numero adscripti, plurimi Beatorum appellatione (dum adhuc viverent) edignati sunt: verum illud etiam memoratu dignissimum, quod cum in potestate Imperatorum adhuc esset designatio, pauci aliunde . . . . tam sub praedicto Henrico tertio, quam filio ipsius quarto et nepote quinto . . . . ad quaecumque Episcopia conscenderunt. . . .“ Zweierlei müßte man hiernach von der Liste erwarten, erstens daß sie die Heiligen, die aus der Goslarer Kirche hervorgegangen sind, irgendwie kenntlich mache, zweitens daß die Liste mit dem Tode Heinrichs V. ihren Abschluß fände, und daß die in ihr genannten Bischöfe zur Zeit Heinrichs III., Heinrichs IV.

und Heinrich V. gelebt haben. Dem ist aber nicht so. Als Heiliger ist in der Liste kein einziger kenntlich gemacht. Was den zweiten Punkt anlangt, so gibt uns ein Blick auf die Liste in § 16 ein ganz anderes Bild. Die verdächtigen und unbrauchbaren Namen der italienischen Bischöfe, Bruns von Würzburg, Ricolphs von Mainz, Landulfs von Trier und Suidgers von Bamberg ausgenommen, finden wir unter Heinrich III. nur fünf beförderte Stiftsmitglieder: Rumold, Engelhard, Heinrich von Augsburg, Hetzelin von Hildesheim und Anno von Köln, im Verhältnis zu den hochtönenden Worten der Einleitung recht wenig. Die Regierung Heinrichs IV. weist dagegen eine stattliche Zahl von Beförderungen auf, während sich trotz des begleitenden Textes kein einziger Name für die Zeit Heinrichs V. nennen läßt. Die bei weitem größte Zahl der Namen weist, und das scheint mir der springende Punkt zu sein, erst die Folgezeit auf. Darf man unter solchen Umständen annehmen, annehmen, der Verfasser der Einleitung hätte gewußt, was er in der Liste schrieb? Nein. Das aber führt zu dem unbedingt sicheren Schluß, daß er sie nicht aufgestellt haben kann, daß also Text und Liste verschiedene Verfasser haben. Mithin ist Emser, dem wir die Zusammenstellung des Textes zuschreiben, nicht der Urheber der Liste.

Wie wenig sich der Monachus Hamerslebiensis unter ihr vorstellen konnte, erhellt daraus, daß er über sie zwei Ueberschriften gesetzt hat: Nomina Praepositorum und Episcopatus eorum. Also, nicht einmal den begleitenden Text Emsers konnte er richtig beurteilen. Denn dieser sah in ihr nicht eine Liste von beförderten Pröpsten, sondern allgemein von Stiftsmitgliedern, Pröpsten und Kanonikern, die aus dem Kollegium hervorgegangen waren. Er sagt auch Praepositos et

Canonicos. Dasselbe bestätigt er in der vetus divisio einer kurzen Inhaltsübersicht der Vita Bennonis nach Kapiteln S. 155: XII. Nomenclaturam continet Praepositorum et Canonicorum Goslariensium eorumque ad diversa loca promotiones 24. Ferner spricht der Umstand, daß viele der Namen in der Liste einen Titel wie Praepositus oder Canonicus tragen, dafür, daß es sich nicht nur um eine Propstliste handelt.

Kurz und gut, weder Emser noch der Mon. Ham. sind sich über den Inhalt der Liste klar. Beide geben über sie falsche Angaben. Unsere am Anfang dieses Paragraphen aufgestellte These, daß Text und Liste zu scheiden sind, was die Autorschaft anlangt, ist somit richtig. Für den Gang unserer Untersuchung folgt daraus, daß unsere Teilung in zwei Teile richtig gewesen ist: „Untersuchung des begleitenden Textes" und „Untersuchung der Liste".

## § 5. Die Quellen Emsers I.

### Die annalistischen Quellen.

In Betracht kommen das Chronicon Sanctorum Simonis et Judae, Engelhusius und Konrad Bothe. — Wir knüpfen an den ersten Satz in Emsers Bericht an: Unde brevi contigit ut piissimus Imperator Henricus Rex tertius Ecclesiam Goslariensem cuius fundamenta jam antea jecerat Conradus decessor ipsius sive pater sive socer... dedicari faceret per manus beatissimi Pontificis Leonis IX praesentibus ibidem Cardinalibus Episcopis et Abbatibus numero LXXIII. Woher hat Emser diese Angaben aus dem Chronikon, Engelhusius oder Bothe? Um dieses zu entscheiden, schreiben wir die Quellenangaben aus:

**Chronicon**

Henricus filius huius Conradi imperatoris, huius nominis tercius rex, secundus Imperator . . . . . . Jste transtulit monasterium sancti Valerii de Hartesburgh ad locum istum, et istam ecclesiam fundavit et dotavit . . . et eam per beatissimum papam Leonem, cooperantibus sibi in numero cardinalibus, archiepiscopis et pontificibus et abbatibus LXXIII in die beatorum . . ipso imperatore presente consecrari procuravit

**Engelhusius**

fundavit (Subj. Con. I) istam canonicorum secularium in castro Hartesburch quod monasterium transtulit Heinricus tertius imperator postea in Goslar, ubi fundavit ecclesiam, quam per beatissimum Papam Leonem cooperantibus sibi Episcopis rex fecit consecrari in honorem B. Virginis et Sanctorum Simonis et Iudae, ut scribitur in chronico Goslariensi. Wer das chron. Gosl. ist, kann bei der wörtlichen Übereinstimmung mit unserem Chronicon nicht zweifelhaft sein.

**Bothe**

1) Z. J. 1033 Keyser Cord de stichede dat Bischoppdom to Spire unde dat munster to Gosseler unde den pallas unde den hoff unde leyt dat münster wigen in de ere sunte Mathias unde sunte Symon unde Jude, der hilligen Apostele.

2) Zum Jahre 1040 In dussem jare starff de Keyser Cord . . . syn sone hertoghe Hinrich kam wedder an dat Rike . . Dusse Keyser Hinrich de brachte dat münster van der Hartesburch unde leyde dat to Gosseler unde leyt dat wiggen in de ere sunte Symon unde Jude unde brachte dar veel

hilligedomes unde
ock eyn gulden
krütze.

Der Ausdruck Conradus decessor ipsius sive pater sive socer bei Emser deutet auf Engelhusius, worin ich der Ansicht Langers (Mitt. etc. Band I S. 81 ff.) folge. Denn im Chronikon als auch bei Bothe wird Heinrich III. richtig als Sohn Konrads II. bezeichnet. Erst Engelhusius erzählt uns lang und breit, wie Heinrich als Findelkind von Konrad II. aufgezogen und schließlich in wunderbarer Weise durch göttliche Fügung der Schwiegersohn seines Adoptivvaters wird. Ich glaube nicht, daß Emser durch das sive eine Kritik an diesem Verwandtschaftsverhältnis hat ausüben wollen, sondern daß das sive rein verbindend ist, wie wir im Deutschen „oder“ ja auch in ähnlicher Weise gebrauchen, ohne jedes Mal direkt einen Gegensatz ausdrücken zu wollen. Wie der Sinn dieses sive ist, darüber klärt uns zudem folgende Stelle des Engelhusius ohne weiteres auf: „Henricus III. dictus pius et niger cum barba, imperat annos XVII fuit filius Lippoldi Comitis praedicti et gener Conradi Imperatoris: cuius et dictus et filius, saltem adoptivus“ — Auch dieses darf ich wohl als Beweis für die Abhängigkeit von Engelhusius gelten lassen.

Noch ein Umstand weist auf diesen. Während im Chronikon die Gründung des Stifts auf der Harzburg Konrad I. zugeschrieben wird und dann die Aufzählung der Taten der Nachfolger dieser Könige sich anreiht, steht bei Engelhusius die Gründung der Kirche durch Konrad I. und die Uebertragung derselben durch Heinrich nach Goslar direkt hintereinander. Der Ausschreiber aus Engelhusius: Emser, der im Rahmen seiner Arbeit nur kurz über diese Dinge berichten konnte, sah nicht

genau zu und machte Konrad I. daher fälschlich zu dem Vorgänger Heinrichs III., zu Konrad II., und somit diesen znm Gründer des Stifts. (Ueber die Gründung des Stifts durch Konrad I. vergleiche Delius, Seite 20—45 und Nöldeke in seiner Dissertation). Auf diese Weise ist auch die merkwürdige Tatsache erklärt, daß nirgends in Emsers Text von der Harzburg die Rede ist. Es wäre doch mehr als kühn, dem unkritischen Emser zuzutrauen, er hätte die Sagenhaftigkeit dieser Ueberlieferung gekannt.

Mehr Schwierigkeiten scheinen auf den ersten Blick die Nachrichten Bothes zu machen. Dieser nennt in seinem ersten Citat Konrad II wirklich als Gründer des Stifts. Wenn wir aber näher zusehen, so bemerken wir die heillose Verwirrung, die Bothe angestiftet hat. Wie ist das möglich? Konrad II. baut den Dom in Goslar und läßt ihn weihen. — Heinrich III. überträgt dasselbe Stift von der Harzburg nach Goslar und läßt es weihen! Wollen wir annehmen, Emser stütze sich auf Bothes erstes Citat, indem er die Uebertragung von der Harzburg nach Goslar ablehnt oder wenigtens verschweigt, so widerspricht dem das zweite, das uns doch dieses alles berichtet. Nach meiner Ansicht ist es aber nicht richtig, Bothe für das Gegenteil von dem im zweiten Citat Gesagten auf Grund des ersten als Quelle heranzuziehen. Der in vielem gleiche Wortlaut der beiden Citate deutet mir zudem daraufhin, daß nur eine Verwechslung vorliegt und nicht etwa zwei Ueberlieferungen aus verschiedenen Quellen geschöpft. — Daß Emser Bothe nicht benutzt hat, dafür spricht auch, daß wir sonst nirgends nach Langers Untersuchungen Konrad Bothe benutzt finden.

Dagegen lassen sich weitere Punkte namhaft machen, die für die Abhängigkeit von Engelhusius sprechen. Ich glaube nämlich einen Hinweis auf das Wormser Konkordat in den folgenden Worten zu finden:

Quam . . . vitam . . . duxerit . . . congregatio . . . documento esse potest . . . quod cum in potestate Imperatorum adhuc esset Episcoporum designatio, pauci aliunde . . . tam sub . . . Henrico III . . . IV . . . V ad quaecumque etiam Episcopia conscenderint. Nun finden wir bei Bothe nichts, im Chronikon sehr wenig und erst bei Engelhusius (Leibniz Script II p. 1096) einen sehr ausführlichen Bericht über das Wormser Konkordat. Mit diesem scheint mir, was Emser berichtet, dem Sinne nach übereinzustimmen. Vor allem betonen beide in gleicher Weise die Bedeutung des Konkordates für die Besetzung der Bischofsstühle. Und zwar scheinen beide der Ansicht zu sein, daß mit dem Wormser Konkordat der Einfluß des Königs auf die Wahlen ausgeschaltet sei. Wenn wir also nach dem vorher Gesagten eine Abhängigkeit Emsers von Engelhusius für richtig halten dürfen, so scheint mir der Schluß, auch hier Engelhusius als Quelle anzunehmen, völlig berechtigt.

Trotz der Abhängkeit Emsers von Engelhusius sind wir deshalb nicht gezwungen, das Chronicon Sanctorum Simonis et Judae völlig auszuschalten. Zudem wäre es unnatürlich anzunehmen, daß Emser, der doch nachweislich Goslarer Urkunden benutzt hat und für die im nächsten Hauptabschnitt zu behandelnde Liste gleichfalls aus einer Goslarer Quelle schöpfte, nicht die älteste vorhandene Lokalchronik einsah. Einen Stützpunkt für diese Ansicht finde ich in folgender Angabe:

| Emser sagt: | Das Chronicon sagt: | Engelhusius sagt: |
|---|---|---|
| . . . . Ecclesiam . . . . dedicari faceret per manus beatissimi Pontificis Leonis IX. praesentibus ibi- | Iste . . . eam per beatissimum papam Leonem cooperantibus sibi in numero cardi- | quam per beatissimum Papam Leonem cooperantibus sibi Episcopis rex fecit consecrari. |

| | |
|---|---|
| dem Cardinalibus, Episcopis et Abbatibus numero LXXIII | nalibus, archiepiscopis et pontificibus et abbatibus septuaginta tribus procuravit. |

Daß Emser hier nicht nur auf das Engelhusische Geschichtswerk zurückgehen kann, sondern auch aus dem Chronikon geschöpft haben muß, zeigt die Zahlangabe numero LXXIII (Emser); in numero . . . LXXIII (Chron.). Bei Engelhusius aber fehlt jede Zahl.

## § 6. Die Quellen Emsers II. Urkunden als Quellen.

Wir kommen nun zu den Urkunden. Daß Emser solche gekannt hat, darauf deutet wohl der Satz am Schlusse seines Berichtes: „Wer noch mehr zu wissen wünscht, der wird Material in Goslar finden, und zwar simul cum aliis vetustatis monumentis dignissimis. Was mögen das anders sein als Urkunden. Zudem finden wir in unserm Text manche Ausdrücke, die auf die Urkundensprache zurückgehen wie specialem imperii capellam und canonicos regios. Diese werden auch als solche hervorgehoben. Um ihren Ursprung zu untersuchen, schreiben wir den betreffenden Satz aus: „Qüam quidem Ecclesiam, cum idem Imperator dignissimus specialem deinceps (ut suis utar verbis) Imperii Capellam et Canonicos ipsius Capellanos régios (ut supra praelibavimus) passim haberi et nominari vellet“ . . . Emser selbst scheint uns über diese Urkunden Auskunft zu geben durch die Worte: „ut suis utar verbis“ und „ut supra praelibavimus“.

Das suis im ersten dieser Ausdrücke bezieht sich auf Heinrich III. Wir müssten danach eine Urkunde

Heinrichs III. als Beleg anführen können. Nun findet sich keine einzige Urkunde, in der das Stift von diesem Herrscher als specialis imperii capella tituliert worden wäre, wie Emser gelesen haben will. Zweitens findet sich diese Bezeichnung in dem uns erhaltenen Urkundenschatz überhaupt erst 1169 zum ersten Male belegt in einer von Friedrich I. ausgestellten Urkunde (G. U. B. I. Nr. 263). Drittens werden wir in § 11—14 den Nachweis führen, daß das Goslarer Stift wenigstens von Heinrich III nicht als capella regia gegründet wurde. Somit kann es dieser nicht, wie Emser gelesen haben will, in einer seiner Urkunden als capella imperii specialis bezeichnet haben. Wir werden nicht irren, wenn wir vermuten, daß Emser, der in anderen Goslarer Urkunden das Stift derart benannt fand, als selbstverständlich annahm, dieser Titel stamme vom Stifter, und daß er das, was er in anderen Königs- und Kaiserurkunden wirklich gelesen hatte, auch in einer solchen Heinrichs III. gelesen zu haben selber glaubte. Zudem wird Emser damit einer allgemeinen Lokaltradition schriftlichen Ausdruck verliehen haben.

In dieser Ansicht bestärkt mich die Betrachtung der zweiten Formel: „ut supra praelibavimus". Emser verweist damit zurück auf § 12 seiner Vita Bennonis: „Quod autem Benno, noster eisdem litteris (G. U. B. I. Nr. 32 13. März 1062) Capellanus dicitur regius causa est, quia eo tempore Canonicus fuit Goslariensis Ecclesiae; quae et ipsa Capella tunc regia et canonici omnes pro regiis capellanis, ut eorum utar vocabulis, habiti et nominati sunt. Id quod infra suo loco planius enarrabimus." Der letzte Satz bezieht sich zweifellos auf unseren Bericht. Auch hier also beruft sich Emser auf Urkunden, durch das sehr unbestimmt gehaltene „ut eorum utar vocabulis". Durch das eo tempore und tunc verweist

er sie in die Zeiten Heinrichs III. Das ist aber nach dem im vorigen Abschnitt Gesagten unmöglich.

Woher Emser seine Wissenschaft schöpft, das zeigt die Benutzung der Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1062 an dieser Stelle. In ihr wird ein königlicher Kapellan Benno genannt, der nach Emsers, übrigens völlig verfehlter, Kombination (vergleiche meine Ausführungen in § 11) mit dem Meißner Bischof identisch und Mitglied des Goslarer Stiftes war. Daraus schloß er, daß die Goslarer Kanoniker alle königliche Kapläne und das Stift eine Capella regia war. Hierauf bezieht sich Emser in § 22, wenn er bei den Ausdrücken Imperii Capella und Capellanos regios durch das ut supra praelibavimus auf jene Schlüsse zurückverweist. Das ungewöhnliche capella regia ersetzt er im Einklang mit anderen Urkunden, die er vielleicht gelesen hatte, durch das geläufigere imperii capella. Emser wird dabei um so sorgloser verfahren sein, weil ja das, was er aus dieser Urkunde schloß, allgemeine Volksanschauung war. Darauf deutet habiti et nominati sunt. „Man hielt sie für.“ Somit bleibt jene Urkunde Heinrichs IV. die einzige urkundliche Quelle Emsers für unsern Text.

### § 7. Die Zutaten Emsers und des Mon. Ham.

Wenn wir im vorigen Paragraphen Emsers Bericht zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung machten, so müssen wir jetzt wieder den Mon. Ham. zur Grundlage nehmen. (Gleichzeitig verweise ich auf die in § 3 gegebene Zusammenstellung der Texte zurück). Diejenigen Nachrichten, für die wir bisher keine Belege finden konnten, und die Emser und der Mon. Ham. in gleicher Weise bringen, sind Emsers Eigentum, die, die nur der Mon. Ham bringt, stammen von diesem.

Wir beginnen mit Emser.

Zuvörderst bringe ich eine Nachricht, von der ich nicht sicher behaupten kann, ob nicht Emser für sie eine mir unbekannte Quelle benutzt hat, nämlich die Apposition zu Ecclesiam Goslariensem im ersten Satz: regio cultu absolutam. Ganz ohne Bedeutung ist diese Nachricht nicht. Eine hierauf bezügliche Angabe, daß nämlich das Stift, was die Verpflegung des königlichen Hofes anlangt, privilegiert ist, gibt uns die Urkunde Friedrichs I., deren andere Nachrichten wir noch in § 14 prüfen werden. Auch auf die Selbstständigkeit des Stiftes gegenüber der kaiserlichen Gewalt, wie sie die Urkunde Viktors II. begründet, deutet „vielleicht“ dieser Ausdruck hin (vergl. § 14).

Als unzweifelhaft Emserschen Ursprungs müssen die Sätze gelten: Operam ergo dedit exactam, ut viros tanto honore dignos eidem Ecclesiae praeficeret, siquidem etiam regni illic sedem constituerat. Electi igitur sunt ex omni fere Germania viri doctissimi ac religiosissimi, inter quos et venerabilis Benno maximis Imperatoris precibus jubente prefato Leone Papa vix tandem a monasterio suo extractus ac dictae Goslariensi Ecclesiae novaeque congregationi spiritalis dux ut esset. Ich habe diesen Punkt im Anfang von § 3 schon kurz berührt. Es sind eben Reste der Emserschen Vita Bennonis, die der Mon. Ham. auszumerzen vergaß. Ihre einleitenden Gedanken sind rein rhetorisch, lediglich dazu bestimmt, die Verbindung mit Benno wieder aufzunehmen, der mit inter quos eingeführt wird. Auch der folgende Ausdruck: „maximis Imperatoris precibus jubente prefato Leone Papa vix tandem a monasterio suo extractus“ ist Phrasendrescherei. Denn ebenso weigert sich Benno vorher bei seiner Wahl zum Abt des Michaelklosters in Hildesheim (Vita Bennonis § 22) und später bei der zum Bischof

von Meißen (l. c. § 27). Jedesmal läßt er sich pflichtgemäß zur Annahme drängen. Solche Bescheidenheit gehört zu einem richtigen Heiligen.

Die Zusätze des Mon. Ham. sind schnell erledigt. Erstens hat er, wie ich verschiedentlich betonte, der Liste Ueberschriften beigegeben: Nomina Praepositorum und Episcopatus eorum. Die Titel, welche die Herausgeber unserer Schrift verliehen, stammen natürlich nicht vom Mon. Ham.

Zweitens geht auf diesen zurück eine redaktionelle Bemerkung: Sed non plus collectum inveni, unde haec correxi (conquisivi) in Goslaria 1518, womit er auf Emser zurückverweist (vergleiche § 3). Das Gleiche tut er im letzten Satz: Ibi stat Benno Magister Goslariensis et Praepositus et Misnensis Episcopus obiit 1077 et receptus ex Goslaria 1066.

Drittens macht der Mon. Ham. Benno zweimal zum Propst des Skt. Simonstiftes, einmal in dem in die Liste eingeschobenen Satz und zum anderen in den oben citierten Schlußworten.

## 2. Kapitel. Die Glaubwürdigkeit des Textes.

### § 8. Die Gründung der Goslarer Kirche I.

Wenn unser Text sagt, Konrad II. habe das Stift gegründet, so haben wir schon in § 5 die falsche Interpretation der Engelhusischen Chronik durch Emser dargetan. Was die Gründung des Stiftes durch Konrad I. und seine Uebertragung von der Harzburg nach Goslar durch Heinrich III. anlangt, so ist dieselbe von Delius in seiner Schrift: Untersuchungen über die Geschichte der Harzburg, Halberstadt 1827" so gründlich widerlegt worden, daß ein weiteres Eingehen darauf sich erübrigt. Zudem hat auch Nöldeke im Anhang zu seiner Dissertation einiges hinzugefügt. Hier interessieren uns die Fragen: Wann ist das Stift gegründet, resp. geweiht?

Wer hat die Kirche geweiht? Als drittes werden wir dann noch anfangsweise auf die Zeugnisse für Heinrich III. als Gründer hinweisen.

Wann ist das Stift gegründet, resp. geweiht?

Hier müssen wir zunächst die Urkunden als die zuverlässigsten Zeugen zum Beleg heranziehen:

G. U. B. I. Nr. 40. 7. September 1047 (Urkunde Heinrichs III.) . . . ad aecclesiam Goslari, quam a fundamento constituimus in honore sanctae dei genetricis . . . consecratam . . .

G. U. B. I. Nr. 41. 15. März 1049 (Urkunde Heinrichs III.) . . in monasterio, quod Gozlare . . divina cooperante gratia a fundamento incepimus aedificare.

G. U. B. I. Nr. 46. 24. November 1050 (Urkunde Heinrichs III.) . . . in monasterio, quod Gozlare in honore sancte et individuae trinitatis aedificare incepimus.

G. U. B. I. Nr. 47. vom gleichen Tage: ebenso.

G. U. B. I. Nr. 51. 27. März 1052 (Urkunde Heinrichs III.) . . . quoddam monasterium in Goslare a nobis constructum.

G. U. B. I. Nr. 52 vom gleichen Tage: ebenso.

G. U. B. I. Nr. 57. 5. August 1053 (Urkunde Heinrichs III. . . . monasterium nostrum . . . quod Goslarie in honore sancte Marie perpetuae virginis et sanctorum apostolorum Simonis et Judae a fundamento incepimus et deo adjuvante perfecimus.

G. U. B. I. Nr. 60. 16. Januar 1055 (Urkunde Heinrichs III. . . . in monasterio. quod Goslare . . . divina cooperante gratia a fundamento construximus . . .

G. U. B. I. Nr. 61. 15. Mai 1055 (Urkunde Heinrichs III.) ad monasterium quod in Goslaria . . . construximus.

G. U. B. I. Nr. 109. 26. Oktober 1069 (Urkunde Heinrichs IV.) . . . Cum animus divinus patris nostri . . .

aecclesiam Goslariensem fundaverit et ex suis reditibus predia multa contulerit.

G. U. B. I. Nr. 200. 1144 bei Nordhausen (Urkunde Konrads III.) . . . duo corpora sanctorum . . . que inclite recordationis Heinricus imperator, proavus noster, in ecclesiamGoslariensem, quam ipse propriis sumptibus . . . edificavit, contulerat.

In der ersten Urkunde Nr. 40 ist das constituimus präsentisch aufzufassen nicht perfektisch, wie das Nöldeke zu tun scheint. Denn, daß von der Vollendung des Stiftes keine Rede sein kann, beweist incepimus in Nr. 41. und 46. Somit ist Nöldekes Ansatz für die Gründung 1039—47 nicht einwandfrei. Die Kirche mag vielleicht, — darauf deutet das hier schwer zu interpretierende consecrata — z. T. geweiht und zum vorläufigen Gebrauch überwiesen, also benediciert sein, allein schon deshalb, weil die nach der Urkunde dort weilenden Kanoniker einen Kirchenraum für gottesdienstliche Verrichtungen forderten. Vollendet und vollständig geweiht ist sie noch nicht. Dem widersprechen das klare Zeugnis Lamberts und acht urkundliche Angaben, die uns gleichsam die Etappen der Baudurchführung ahnen lassen. Für eine dieser Etappen, aber nicht für die Vollendung mag die Urkunde des Jahres 1047 den Anhalt bieten. Denn der Aufenthalt der Kanoniker im Goslarer Stift läßt einen ziemlichen Fortschritt der Bauarbeiten vermuten. Mein Standpunkt findet wohl in etwa in den Ausführungen Bodes G. U. B. I. S. 63/64 eine Stütze. Jedoch stimme ich nicht mit ihm überein, 1050 als das Jahr der Weihe durch Erzbischof Hermann von Köln anzunehmen.

Für die Fertigstellung müssen wir also einen anderen Termin suchen. Und zwar liegt dieser, nach den oben citierten Urkunden zu schließen, zwischen dem 24. Nov.

1050 und dem 27. März 1052. Denn im März 1049 und Ende November 1050 heißt es noch aedificare incepimus, während am 27. März 1052 zum ersten Male monasterium . . . . a nobis constructum gesagt wird. Aehnlich sprechen die Diplome der Jahre 1053 und 1055 von einem monasterium quod . . . a fundamento incepimus et deo adiuvante perfecimus oder quod construximus etc. Zugleich mit der baulichen Vollendung ist das Stift wohl auch definitiv geweiht worden.

Diese Zeugnisse werden ohne jedwede Künstelei ergänzt durch die annalistischen Quellen. Ueber sie berichtet Steindorff in den Jahrbüchern II. S 99/100. Derselbe setzt die Gründung auf das Jahr 1050.

Die Gründung des Stiftes berichtet:

1) mehr oder weniger gleichzeitig:

Lambert. Hersfeld Annal. a. 1051 (ed. Holder Egger in usum scholarum 1894) pag. 63:

Consecrata est ecclesia in Goslare ab Herimanno Coloniensi archiepiscopo.

Lambert schrieb seine Annalen zwischen 1077—80 (Wattenbach II. S. 97/109 § 14).

Ferner geben Nachricht:

2) Der Annalista Saxo ad a. 1050 (M. G. S. S. VI.).

Dedicatio eodem anno facta est Goslariensis monasterii per Herimannum Coloniensem archiepiscopum in honore apostolorum Simonis et Judae.

Den Annalista Saxo setzt Wattenbach in die Stauferzeit (Wattenbach, Geschichtsquellen II, S. 256 f.

3) Annales Steterburg. ad a. 1050 (M. G. S. S. XVI. pag 202): 1050 Dedicatio Goslariensis monasterii.

Gleichfalls Nachricht über die Gründung des Stiftes ohne genaue Zeitangabe geben: Adam von Bremen M. G. in us. schol. ed Lappenberg pag. 115; Vita Altmanni episcopi Pataviensis M. G. S. S. XVI pag 229/30;

Jocundi translatio S. Servacii M. G. S. S. XIII pag. 107; Chron. Hildesh. M. G. S. S. VII. pag. 850.

Die spätmittelalterliche annalistische Goslarer Ueberlieferung gibt uns keine direkten Angaben über die Zeit der Weihe. Doch wird man in der Annahme nicht fehlgehen, sie habe das Jahr 1049 dafür gehalten. Der entsprechende Satz des Chron. Sanctorum Simonis et Judae lautet: „Suis eciam temporibus predictus papa Leo post huius templi solempnem dedicationen concilium in Maguncia celebravit, ubi hanc ecclesiam multis privilegiis et libertatibus honoravit ob ipsius imperatoris presenciam. (M. G. Deutsche Chron. II. pag. 605.) Aus ihm geht hervor, daß der Verfasser dieser Chronik die Urkunde Leos IX. für das Stift gekannt hat. (Dasselbe sagt der Herausgeber Weiland l. c. pag. 593 not. 11). Da die Urkunde vom 29. Oktober 1049 stammt, wird man das Jahr 1049 als das der Weihe nach Ansicht des Chronisten annehmen dürfen. Denn die Urkunde ist post dedicacionem ausgestellt.

Wenn wir an die Kritik dieser Nachrichten herangehen, so scheidet die zuletzt gebrachte Goslarer Ueberlieferung aus. Denn erstens ist sie sehr jung und kann schon deshalb am allerwenigsten maßgebend sein. Zweitens ist die Urkunde Leos IX., auf die wir uns dabei bezogen haben, wenn nicht gefälscht, doch sicher sehr verdächtig. Wir dürfen aus diesem Grunde keine Nachrichten aus ihr schöpfen. Zu ihrer Kritik vergleiche Pflugk-Harttung, Acta Pontificum I. 1881 pag. 25; Bode in G. U. B. I. Nr. 43, Brackmann in Nöldekes Dissertation S. 5. Anm. und Lerche, Archiv für Urkundenforschung 3. S. 136. 1911. Hierzu kommt, daß die Urkunde auch inhaltlich mit dem sonstigen Goslarer Urkundenschatz im Widerspruch steht. Leo bezeichnet nämlich das Stift Heinrichs III. als eine quandam ecclesiam a se

(Heinrich) funditus constructam, also als vollendet, während Heinrich III. noch am 24. November 1050 bei seiner Anwesenheit in Goslar klar und deutlich von einem aedificare incepimus spricht und erst am 27. März 1052 sagt: quoddam monasterium a nobis constructum. Wichtig ist auch, daß Heinrich III. in keiner der erhaltenen Urkunden für das Stift von einer Abhängigkeit von Rom spricht, während Leo das sehr scharf zum Ausdruck bringt. Der Kaiser bezeichnet im Gegenteil das Stift 1053 sogar als monasterium nostrum, doch ein Zeichen, daß es nicht Leo IX. oder dem apostolischen Stuhle gehörte. Und ferner: Wie kann Viktor II. von sich sagen: Heinricus imperator . . . ecclesiam . . . sancto Petro . . . concessit per manus nostras, wenn Heinrich sie, wie die Urkunde Leos will, schon Leo geschenkt hat. Somit ist die Goslarer annalistische Tradition hinfällig.

Die gleichzeitigen Nachrichten der Goslarer Urkunden, die wir oben behandelt haben, und nach denen wir das Stift als zwischen dem 24. November 1050 und dem 27. März 1052 definitiv geweiht annehmen müssen, unterstützen das einzige gleichzeitige annalistische Zeugnis Lamberts, das das Jahr 1051 angibt. Warum Steindorff und nach ihm die sämtliche neuere Litteratur dem doch jüngeren Annalista Saxo und den gleichfalls jüngeren Annales Steterburgenses den Vorzug vor Lambert und der urkundlichen Ueberlieferung geben wollen, ist nicht ersichtlich.

## § 9. Die Gründung der Goslarer Kirche II. Wer hat das Stift geweiht?

Bei dieser Frage haben wir zu scheiden zwischen der älteren und der jüngeren, der Goslarer Ueberlieferung. Urkundliche Quellen fehlen leider für diese Untersuchung

### I. Die ältere Ueberlieferung.

Auch hier ist diese die entscheidende. Sie ist vor allem in sich, und das ist wichtig, ohne Widerspruch. An erster Stelle marschiert als ziemlich gleichzeitig Lambert von Hersfeld, der a. a. O. das Stift durch Hermann von Köln weihen läßt. Sein Zeugnis stützt das oben gegebene Citat des Annalista Saxo.

### II. Die jüngere, die Goslarer Ueberlieferung.[1])

Sie läßt das Stift von Papst Leo IX. in Gegenwart von 73 Prälaten weihen. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht führen wir an:

Erstens widerspricht diese jüngere Tradition der oben geschilderten mehr oder weniger gleichzeitigen.

Zweitens haben wir keinen Anhalt, daß Leo IX. so tief nach Deutschland gedrungen ist (Weiland M. G. Deutsche Chron. II. S. 592 A. 4, ebenso die Papstregesten bei Jaffe-Löwenfeld I pag. 529—49).

Drittens ist die Urkunde Leos IX., auf die sich das Chron. S. Sim. et Jud. bei der Nachricht der Weihe durch Leo beruft, äußerst verdächtig, wenn nicht gar gefälscht. (vergl. § 8).

Viertens muß hervorgehoben werden, daß in den späteren Papsturkunden seit Viktor II. ebensowenig von der Urkunde Leos, als von der Weihe durch Leo die Rede ist.

Fünftens können wir es ziemlich wahrscheinlich machen, daß es sich hier um eine Verwechslung handelt. Denn nach der Angabe des Chron. l. c. pag. 594 und not. 5 weihte Erzbischof Hermann von Köln das Münster drei Jahre nach dem großen Streite des Jahres 1063 in

---

[1]) Die Belege vergl. § 5. Diese Quellen sind alle direkt vom Chronicon Sanctorum Simonis et Judae abhängig.

der Kirche. Dieses ist aber unmöglich, da seit 1056 Anno der Nachfolger Hermanns war (Lambert S. 68 Holder-Egger). Man wird sich die Sache derart vorstellen, daß auf die Bildung der Sage einmal die Eitelkeit von dem ersten Kirchenfürsten geweiht zu sein, zum andern die Urkunde Leos IX., mit deren Hilfe man diesen Wahn stärken konnte. — Denn warum sollte Leo die Kirche, die er vom Kaiser zum Geschenk erhielt und deren Verfassung er bestimmte, nicht auch selber weihen! — und schließlich die Nachricht von der Weihe durch Hermann von Köln eingewirkt haben und zwar derart, daß man Leo fälschlich die erste Weihe zuschrieb und für Erzbischof Hermann die zweite erfand, durch die das Stift entsühnt wurde. Nicht unwahrscheinlich ist, daß auch Weiland schon eine ähnliche Gedankenverbindung geplant hatte, weil er bei der Nachricht von der Weihe durch Hermann nach dem Goslarer Skandal auf die Weihe Leos und seine dortige Anmerkung zurückverweist. Bedeutsam ist endlich noch, daß im Chron. S. Sim. et Jud. Verwechslungen sehr zahlreich sind.

## § 10. Die Gründung der Goslarer Kirche III (Anhang)

## Heinrich III. als der Gründer des Stiftes.

Mit Rücksicht auf die Arbeiten von Delius und Nöldeke dürfen wir uns hier kurz fassen.

Die urkundlichen Zeugnisse, die wir § 8 citiert haben, bezeugen Heinrich III. als Stifter und zwar:

a) betont es Heinrich III. selbst in allen von ihm ausgestellten Urkunden,
b) sagt es Viktor II. G. U. B. I Nr. 67,
c) meldet es Heinrich IV.,
d) bekundet es Konrad III.

Aus der Urkunde des letzteren erkennen wir, daß in jener Zeit die Erzählung von der Verlegung der Kirche von der Harzburg nach Goslar noch nicht die wahre Tradition erstickt hatte, sondern diese damals noch die herrschende war.

Die im § 8 angeführten annalistischen Stellen treten außer der Goslarer Lokalüberlieferung alle ohne Ausnahme für unsere Ansicht ein.

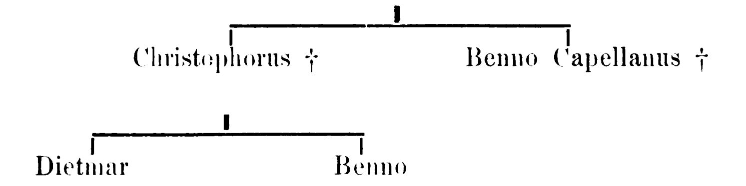
## § 11. Das Goslarer Stift als Reichskapelle I.

Schon in § 6 hatte ich dargelegt, daß Emsers diesbezügliche Kombination in erster Linie auf eine Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1062 zurückgeht (G. U. B. I No. 82). Aus dieser schloß Emser — bis heute hat ihm niemand widersprochen — daß der dort genannte kaiserliche Kapellan Benno mit dem Bischof von Meißen, dessen Leben er beschrieb, identisch sei. Zweitens folgerte Emser, daß, weil dieser Kaplan Benno Goslarer Kanoniker war, das dortige Stift königliche Kapelle, seine Mitglieder aber königliche Kapläne gewesen waren. Für diesen zweiten Schluß kommt eventuell noch in Betracht der übrige lokale Urkundenschatz und die mündliche Tradition, deren Glaubwürdigkeit sich an jenem am besten kontrollieren läßt. Untersuchen wir zuerst den genannten Schluß aus der Urkunde Heinrichs IV. auf seine Zuverlässigkeit hin.

### Der Schluß Emsers aus G. U. B. I No. 82.

Die betreffende Stelle lautet: „. . . praedium, quod fuerat Christophori comitis suique fratris Bennonis nostri capellani, a filio et haerede eiusdem Christophori Dietmaro praesente et collaudante fratre et haerede suo Bennone nobis traditum . . . tradidimus . . .“

Aus dieser Urkunde geht hervor, wie Meyer von Knonau in den Jahrbüchern I S 265 andeutet, daß Christophorus tot ist. Dem pflichte ich bei, denn Dietmar war ja sein Erbe. Ebenso wahrscheinlich ist es mir aber, daß auch der Bruder des Christophorus, der erstgenannte Kaplan Benno, nicht mehr lebt — also auch nicht Bischof von Meißen werden kann — weil Dietmar das Gut doch nicht hätte erben können, wenigstens nicht völlig selbständig und uneingeschränkt über es verfügen, wenn jener erstgenannte Benno, sein Onkel, der doch Mitbesitzer des Gutes mit Christophorus war, noch lebte. Von beiden sagt zudem der König fuerat. Was die zweite Nennung eines Benno betrifft, so scheint er mir nicht mit dem ersten, dem Kaplan und Bruder des Christophorus, identisch zu sein. Er darf also ruhig auch ein Laie sein. Denn es geht klar aus den Worten der Urkunde hervor, daß dieser zweite, noch lebende Benno heres des Dietmar ist und daß er seine Zustimmung zur Verlegung des Gutes zugibt, während Dietmar selbst heres des ersten Benno, seines Onkels, war. Wenn wir aber annehmen, daß dieser Benno Erbe des Dietmar ist, müssen wir auch zugeben, daß er der Bruder desselben ist. Zu beiden zwingt uns das „suo“. Die Urkunde sagt: „praesente et collaudante fratre et herede suo Bennone“. Ist dieser Benno nun Bruder des Dietmar, dann kann er nicht auch Bruder des Christophorus sein. Denn Christophorus ist der Vater des Dietmar. Es ergibt sich also:



Hiermit rückt die Betrachtung von Emsers Vita Bennonis in ein für diesen noch viel ungünstigeres Licht. Das weiter zu verfolgen, ist nicht unsere Aufgabe. Augenscheinlich durfte Emser diese Nachricht überhaupt nicht verwenden. Denn sie hat absolut nichts mit dem Meißner Bischof zu tun. Somit fällt auch der Schluß Emsers, die Goslarer Kirche sei capella regia, soweit er sich nur auf diese Stelle stützt. Wir kommen nun zur Untersuchung des Goslarer Urkundenschatzes.

## § 12. Das Goslarer Stift als Reichskapelle II. Der übrige Goslarer Urkundenschatz mit Rüchsicht auf die Titulatur als capella imperii und die Ausdrücke sedes regni und regio cultu absolutam.

Das Emser selbst die Goslarer Urkunden mit der genügenden Aufmerksamkeit durchgelesen hat, ist unwahrscheinlich, sonst hätte er zu anderen Resultaten kommen müssen. Auch Nöldeke in seiner Dissertation unterläßt es, hierauf genauer einzugehen.

Zuerst finden wir unter Konrad III. eine besonders ehrende Benennung des Stifts.

1) G. U. B. I. Nr. 205, 1145 oder 1146 den 27. Mai . . . quoniam predicte ecclesie venerabiles canonici ad regni nostri dicionem nostramque ordinationem ac defensionem specialiter pertinent.

2) G. U. B. I. Nr. 263, 1169 den 23. Juni wird das Stift zum ersten Male von Friedrich I. imperialis videlicet capelle genannt.

3) G. U. B. I. Nr. 317 : 1188 den 8. August in einer Urkunde Friedrichs I. : Cum ad omnium ecclesiarum tuicionem atque protectionem jure intendere debeamus, specialiter tamen ad eas conservandas atque protegendas,

que nobis speciali dilectione ac ratione semper fuerunt et sunt obnoxie, nostra versatur intensio.

4) G. U. B. I. Nr. 429 in einer Urkunde Heinrichs VII. vom 15. August 1223: . . . quod ecclesia Goslariensis, capella nostra ex antiqua imperatorum et regum augustorum dive memorie constitutione specialem ad imperium habeat respectum.

5) G. U. B. I. Nr. 445 in einer Urkunde Heinrichs VII. vom 28. Juli 1225 . . . Goslariensis ecclesia, que specialis imperii nostri dinoscitur esse capella.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß mit der Unterstellung des Stiftes unter die bischöfliche Gewalt von Hildesheim 1226 (vergl. die geschichtliche Einleitung des G. U. B. I.) für die nächsten 25 Jahre in den doch sehr zahlreichen Königs- und Kaiserurkunden keine der obigen Titulaturen mehr zur Anwendung kommt, sondern im Gegenteil der Kaiser den Bischof von Hildesheim gegen das Stift unterstützt. Also wurde offenbar das Stift in dieser Zeit nicht als specialis imperii capella betrachtet. Erst König Wilhelm läßt im Jahre 1249 am 13. September in Lyon von Papst Innocenz IV. dem Abte von Zellerfeld den Auftrag geben, dafür zu sorgen, daß bei der Spezialkapelle des Königs keine Pfründen ohne königliche Einwilligung vergeben würden (G. U. B. I. Nr. 633, 634, 637). In Nr. 634 schaltet der Papst die bischöfliche Exkommunikationsgewalt aus. Mit diesen Kundgebungen (Nöldeke würdigt sie nicht) erscheint die Goslarer Kirche wieder als anerkannt. Jetzt mehren sich die von uns gesuchten Zeugnisse.

6) G. U. B. I. Nr. 634, 1249 den 29. September. . . . carissimi in Christo filii W(illelmi) regis Romanorum illustris, cuius ecclesia vestra specialis existit.

7) G. U. B. I. Nr. 635, 1249 den 29. September. . . . carissimi in Christo filii nostri W. regis Romanorum illustris cujus ecclesia eorum capella specialis existit.

8) G. U. B. I. Nr. 637, 1249 den 6. Oktober . . . carissimi in Christo filii nostri W. regis Romanorum illustris nobis pro vobis supplicantis, cujus vestra ecclesia specialis capella existit.

Nr. 638 ebenso, nur cujus eorum.

9) G. U. B. II. Nr. 15, 1252 den 2. Mai. König Wilhelm spricht von suis specialibus capellanis und nennt die Kirche specialem imperii . . . capellam.

10) G. U. B. II. Nr. 18, 1253 den 7. Januar. Derselbe König: ecclesiae Goslariensis, que nostra capella specialis existit . . . dilectorum capellanorum nostrorum.

11) G. U. B. II. Nr. 209 . . . Honorabilibus viris dominis et amicis suis in Christo sibi dilectis confratribus suis, universis ecclesie Goslariensis capellanis imperii . . . so redet Dechant und Konvent der Aachener königlichen Kapelle die Goslarer Kanoniker und Amtsbrüder an um das Jahr 1274.

12) G. U. B. II. Nr. 227 : 1276 den 26. August aus einer Urkunde Königs Rudolfs . . . tamquam speciali nostre capelle.

13) G. U. B. II. Nr. 327 : 1285 den 22. Juli. Bischof Heinrich spricht von der specialis sacri imperii capella.

14) G. U. B. II. Nr. 328 : 1285 den 30. Juli. Erzbischof Erich von Magdeburg nennt das Stift: Ecclesia regalis Goslariensis.

15) G. U. B. II. Nr. 359 : 1287 wird ein capellarius genannt.

16) G. U. B. II. Nr. 479 : 1295 den 2. Januar. König Adolf spricht von tamquam speciali nostre capelle.

17) G. U. B. III. Nr. 85, 1304: Der Bischof von Hildesheim nennt einen Goslarer Kanoniker: a Domino Johanne de Bilsten de capella regis.

Wir lernen aus der Gesamtheit dieser Urkunden für die Nachrichten, die der Mon. Ham. gibt:

1. Als sedes regni oder ähnlich finden wir das Stift in keiner Urkunde bezeichnet.

2. Auch für den Ausdruck regio cultu absolutam bieten diese Urkunden keine Belegstelle. Es ist nicht unmöglich, daß es sich um die teilweise Entlastung von der Verpflegung des königlichen Hofes handelt, die Friedrich I. in der später noch genauer zu besprechenden Urkunde von 1188 gewährt. (G. U. B. I. Nr. 315 u. § 14).

3. In der älteren Zeit kann von einer specialis imperii capella keine Rede sein, sondern erst seit Konrad III., denn sonst hätte man in den zahlreichen Königsurkunden seit Heinrich III. eine entsprechende Titulatur finden müssen. Die älteren Diplome sprechen durch ihr Schweigen für unsere Annahme.

4. Als königliche Kapelläne werden die Gesamtheit der Kanoniker zum ersten Male 1252 genannt.

Um diese Ergebnisse, vor allem die beiden letzten, in das rechte Licht zu setzen und ihnen eine allgemeinere Bedeutung zu geben, damit sie dadurch eine stärkere Beweiskraft erhalten, bringe ich zum Vergleich ähnliche Nachrichten aus anderen königlichen Kapellen.

## § 13. Das Goslarer Stift als Reichskapelle III.

(Vergleich ähnlicher Nachrichten aus den königlichen Kapellen zu Aachen, Kaiserswerth, Maastricht, u. Zürich.

Wir bringen auch hier zuerst die Belege.

a) Marienstift in Aachen:

1. Lacomblet I. Nr. 107 in einer Urkunde Ottos I. von 966 . . . hoc palatium Aquisgrani precipuam cis

Alpes Regiam sedem hoc precepto firmavimus, ut . . . M. G. D. D. O. I. 316.

2. Lacomblet I. Nr. 215 in einer Urkunde Heinrichs IV. vom 27. April 1072 . . . ecclesiam Aquisgrani . . . quam sicut ceteris specialius dilectione nostra dignamur. St. 2756.

3. Lacomblet I. Nr. 227 in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1076 . . . (Genetiv Singularis) dilecti capellani nostri Conradi eiusdem ecclesie prepositi precibus. St. 2790.

4. Lacomblet I. Nr. 254 in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1098 . . . ob servicium quoque capellarii nostri Godesscalci Aquensis ecclesiae praepositi.

5. Lacomblet I. Nr. 273 in einer Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1112 . . . Arnoldi capellarii nostri et predicte ecclesie prepositi. St. 3092.

Quix, Codex diplomaticus Aquensis 1839.

6. Quix Nr. 44 in einer Bulle Hadrians IV. vom Jahre 1157 . . . prefatus Imperator (Karl der Große) instituit, ut in eadem dei genitricis basilica sedes regia locaretur et ibidem locus regalis et caput transalpine Gallie haberetur.

7. Quix Nr. 32 in einer Urkunde Friedrichs I. von 1174 . . . Aquensis ecclesia, sedes et caput regni, inter cisalpinas resplendens ecclesias. St. 4157.

8. Quix Nr. 37 in einer Urkunde Gottfrieds von Lothringen von 1185 . . . et firmissima tuitione nobilis et regalis Aquensis ecclesie.

9. Quix Nr. 39 in einer Urkunde Heinrichs VI. von 1191 . . . Imperialis prepositi nostri est, capellam nostram Aquensem piis promovere studiis. (Lac. I. Nr. 528). St. 4707.

10. Lacomblet II. Nr. 19 in einer Urkunde von 1207 . . . W. dei gratia imperialis capelle Aquisgrani prepositus.

11. Lacomblet II. Nr. 183 in einer Urkunde Heinrichs VII. von 1232 . . . dilectis capellanis nostris canonicis Aquensibus Böhmer Ficker 4242.

12. Lacomblet II. Nr. 135 in einer Urkunde Friedrichs II. von 1226 . . . Aquensi ecclesie, que sedes et caput regni familiari prerogativa inter cisalpinas resplendens ecclesias regali et imperiali triumphat fiducia. Böhmer Ficker 1645.

13. Beyer III. Nr. 230 in einer Urkunde Heinrichs VII. von 1224 . . . capelle nostre imperialis, Aquensis scilicet ecclesie. Lac. II. Nr. 119. Böhmer Ficker 3936.

14. Lacomblet II. Nr. 182 in einer Urkunde Heinrichs VII. von 1232 . . . contra memoratos nostros capellanos. Böhmer Ficker 4240.

15. Lacomblet II. Nr. 199 in einer Urkunde Heinrichs VII. von 1235 . . . ecclesie s. Marie in Aquis, capelle imperii. Böhmer Ficker 4377.

16. Quix Nr. 166 in einer Urkunde Friedrichs II. vom August 1244 aus einer angeblichen Urkunde Karls des Großen . . . ut in templo eodem sedes Regia locaretur et locus Regalis et caput Gallie trans Alpes haberetur ac in ipsa sede Reges successores et heredes regni inibiarentur. Böhmer Ficker 3438.

17. Lacomblet II. Nr. 680 in einer Urkunde Rudolfs I. von 1275 . . . Nos itaque honorabilium virorum . . . decani et capituli Aquensis ecclesie, dilectorum capellanorum nostrorum devotis supplicationibus inclinati. Böhmer Redlich 444.

b) Kaiserswerth.

1. Lacomblet I. Mr. 216 in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1072 . . . capellanus noster Sigefridus eiusdem videlicet loci prepositus. St. 2751 Kelleter Kaiserswerth. U. B. S. 12 Nr. 9.

2. Lacomblet II. Nr. 707 in einer Urkunde Rudolfs I. vom 11. September 1277, welche die vom Kapitel dem Könige Wilhelm aufgezählten Gerechtsame bestätigt. Die Urkunde an König Wilhelm, die eingeschoben wird, beginnt: Gloriosissimo et invicto domino suo Wilhelmo Romanorum regi semper augusto decanus totusque Conventus Werdensis sui Capellani humiles. Böhmer Redlich 869, Kelleter S. 80 Nr. 63 (vergl. Nr. 43 u. 67).

c) Zürich.

1. Züricher Urkundenbuch I. S. 301 in einer Urkunde Heinrichs VII. vom 6. Juli 1223: Dilecti capellani nostri. Böhmer Ficker 3696.

2. Z. U. B. V. S. 9 in einer Urkunde Rudolfs I. vom 26. Januar 1277: honorabiles viri prepositus et capitulum ecclesiae Thuricensis, Constantiensis diocesis, capellani nostri dilectri. Böhmer Redlich 676.

3. Z. U. B. VI. S. 16 in einer Urkunde der Söhne Rudolfs I. vom 28. März 1227: Veniens ad nos honorabilis in Christo Johannes prepositus ecclesie Thuricensis noster clericus capellanus et servitor indefessus.

d) Maastricht.

Inventaire chronologique des chartes et documents de l'église de St. Servais à Maastricht in Societé d'archéologie de Limbourg II. 1865.

1. II. p. 160 Nr. 1 in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1087 wird die Propstei des Stifts dem Kanzler vorbehalten. St. 2886.

2. II. p. 167 Nr. 7 in einer Urkunde Friedrichs II. vom April 1232: Si ad promovendum ecclesiarum Imperii nostri statum nostra debet esse, favorabilius tranquillo eorum statui providere tenemur, que capelle nostre sunt et imperii speciales. Böhmer Ficker 1960.

3. II. p. 175 Nr. 12 in einer Urkunde Rudolfs I. vom 17. September 1274: honorabilibus viris, dilectis Capellanis nostris . . . Decano et Capitulo Sancti Servacii Trajectensis . . . predicta ecclesia Sancti Servacii specialis Capella nostra. Böhmer Redlich 218.

4. II. p. 177 Nr. 13 in einer Urkunde Rudolfs I. vom 25. März 1282: . . . Decanus et capitulum Ecclesiae Sancti Servacii Trajectensis, que nostra et Imperii specialis est plantula et capella. Böhmer Redlich 1637.

Für unser Goslarer Stift dürfen wir aus diesen Urkunden den Schluß ziehen, daß die Nachricht des Monachus Ham. und die Annahme,[1]) die Goslarer Kanoniker seien alle königliche Kapläne gewesen, in dieser absoluten Form falsch ist. Denn wir finden auch in anderen Reichskapellen die Bezeichnung „capellani nostri dilecti" oder ähnlich für das Kapitel in seiner Gesamtheit, aber — und das ist das Entscheidende — wie in Goslar erst in späterer Zeit und zwar nicht vor dem Jahre 1232.[2]) Somit hat das Goslarer Stift nichts vor den anderen Reichskapellen voraus. Es ist hier allem Anschein nach derselbe Prozeß eingetreten, wie wir ihn auch sonst beobachten können, nämlich die langsame

[1]) Vergl. Eb. Klein S. 39; Werminghoff I. S. 176 und Waitz V. G. VI. S. 343.

[2]) Wenn Lothar die Mönche von Monte Kassino alle zu Kaplänen des Reiches macht, so tut dieses unserm Schluß keinen Abbruch, da man italienische und deutsche Verfassungsverhältnisse nicht ohne weiteres vermengen darf (Waitz V. G. VI. 344). In der Urkunde für das Stift zu Brügge, die an derselben Stelle citiert wird, handelt es sich nicht um Reichskapellane.

Degradierung eines vorher sehr bedeutenden Amtes zu einem mehr oder weniger inhaltslosen, aber doch noch immer ehrenvollen Titel. Der Fehler, den Emser machte, war der, daß er die Zeit Heinrichs III. nicht von der späteren schied und das, was er später richtig fand, kurzer Hand in jene Zeit zurückdadierte. Hierdurch soll aber nicht bestritten werden, daß damals manche Mitglieder des Goslarer Stifts Kapelläne des Königs waren, wie wir auch aus unserer Liste erkennen werden. Sie waren es aber nicht deshalb, weil sie in ihrer Eigenschaft als Goslarer Kanoniker diesen Titel beanspruchen konnten. Welche Ursachen dafür anzuführen sind, ergibt der einzelne Fall. Vielleicht lag einfache Ernennung vor. (Werminghoff I. S. 176).

Ueber noch eine zweite Nachricht des Mon. Ham., resp. Emsers wirft unser Vergleich des Goslarer Stifts mit anderen Reichskapellen Licht, nämlich über den Satz: siquidem etiam regni illic sedem constituerat. — Die Redewendung regni sedes erinnert unwillkürlich an den bekannteren Titel sedes apostolica. — Ein ähnlicher Ausdruck findet sich in keiner der anderen Kapellen, auch nicht, wie gesagt, in Goslar. Nur die Aachener Kirche bietet hier Parallelen, siehe z. B. unser 1., 6., 7. 12. und 16. Citat, in denen einmal die Pfalz in Aachen als precipuam cis Alpes Regiam sedem (Nr. 1) zweitens die Kirche: „aquensis ecclesia, sedes et caput regni, inter cisalpinas resplendens ecclesias“ und drittens die Stadt Aachen als locus regalis bezeichnet wird (auch als regalis nostra civitas bei Quix Nr. 53.[1]) Ein direktes

[1] Als civitas regia wird auch Goslar, wie gleichfalls sonst viele Städte genannt. — Hier möchte ich, was die Stadt Aachen anlangt, ein kleines charakteristisches Versehen einfügen, das ich leider zur Zeit nicht belegen kann:

Urbs Aquensis urbs regalis
Regni Sedes principalis,

Analogon zu unserm Mon. Ham. bietet wohl die Formel im 16. Citat: „ut in templo eodem sedes Regia locaretur“.

Was nun die Glaubwürdigkeit des Mon. Ham. oder besser Emsers für diese Stelle betrifft, so ist sie natürlich gleich Null. Ich möchte hier eine ähnliche Eitelkeit wie § 9 und einen gewissen Konkurrenzneid Emsers für die Goslarer gegen die berühmtere Aachener Kirche sehen.

Wir greifen jetzt wieder auf den Goslarer Urkundenschatz zurück, um damit definitiv die Stellung von S. Simon und Judae zur Zeit Heinrichs III. festzulegen.

## § 14. Das Goslarer Stift als Reichskapelle IV.

### Der Vergleich der Urkunden Viktors II. u. Friedrich I.

a) Die Urkunde Viktors II. (G. U. B. I. Nr. 67).

Die Behandlung dieser Urkunde ist in ein ganz neues Licht gesetzt durch einige ergebnisreiche Arbeiten der letzten Jahre, z. B. von Stutz, Hirsch, Lerche, Stengel, Blumenstock, vor allem von Schreiber. Sie haben gezeigt, wie sich der damalige Reformdrang geltend machte im verfassungsgeschichtlichen Leben der Kirche. Kampf gegen die germanische Eigenkirche, resp. gegen die Reichskirche und in modificierter Form Errichtung einer päpstlichen Eigenkirche war das letzte Ziel dieser Bewegung (Hirsch S. 15 ff 31 ff.) Das Ergebnis war und mußte sein — faktisch, wenn auch nicht prinzipiell von der Kirche anerkannt — ein Kompromiß: Der frühere Eigenkirchenherr wurde Vogt. (Schreiber I. S. 17 ff; II. S. 254 ff; Hirsch S. 15 ff, 33 ff; Göller in seiner Rezension, Schreibers l. c. S. 544/45). Denn es waren auf beiden Seiten ganz vitale Interessen im Spiel. Ein

voller Sieg der einen oder anderen Partei wäre notwendigerweise der Untergang der besiegten gewesen. Zu den Höhepunkten dieses gewaltigen Ringens gehört die Regierung Heinrichs III. einerseits und die Leos IX. und seiner Nachfolger anderseits. Wir sehen die Kirche mächtig emporstreben, begünstigt durch die für unsere Geschichte zwar verhängnisvolle, wenn auch aus edlen religiösen Motiven hervorgehende Unterstützung des in ihren Gedankenkreisen eng gebannten Kaisers. Er scheint, das zeigt auch unsere Urkunde, zu den eifrigsten Reformern gehört zu haben. Eingeschränkt werden mußte dieser fast unnatürliche Eifer durch das politische und wirtschaftliche Interesse Heinrichs, das oft dabei zu kurz kam. Ein Spiegelbild dieses Kampfes im Kleinen mit seinem Auf und Nieder bietet unsere Urkunde.

Wir geben zunächst den Text, soweit er für uns in Betracht kommt:

1) Sit autem notum, . . . quia . . . Heinricus imperator . . . quandam ecclesiam a se funditus constructam

. . . tam pro animae suae suaeque conjugis auguste, filiae nostrae Agnetis remedio quam pro salute etiam parentum suorum . . .

. . . sancto Petro eiusque apostolicae sedi per scripturam propria manu signatam penitus concessit per manus nostras . . . ut ipsa ecclesia . . . posita sub apostolico jure, in perpetuum libera et quieta persistat ab omni jure et dominio . . . suam integritatem habens in omnibus rebus et facultatibus, quas modo habet in predicto loco Goslaria (es folgen die anderen Orte) . . .

2) Quod donum de manibus suscipientes decrevimus . . . omne robur apostolicum eidem ecclesiae . . . contribuere et condonare, ut integra in suis rebus suisque possessionibus constans in secula nullum metuat vel ab

imperatore vel a rege vel ab aliqua persona publica vel privata dispendium ac detrimentum.

3) Dignum tamen duximus eidem clarissimo filio nostro . . . eiusque successoribus advocationem ipsius sacri loci ea ratione relinquere, ut semper in potestate habeant ibi prepositos secundum deum ordinare, non autem ex bonis ipsis aliquid alicui in proprium dare sive in beneficium tribuere.

4) At si contra prohibicionem nostram quisquam eorum temptaverit agere liberum jubemus esse preposito et canonicis . . . sic omnimodo ad Romanam ecclesiam deinceps respicere, ut nihil metuant de imperiali vel regali conditione.

5) Episcopus autem in cuius diocesi istius ecclesiae constructum est monasterium nihil in eo habeat juris aut potestatis preter ecclesiasticum regimen et secundum canonica instituta episcopalem potestatem.

6) Statuimus igitur apostolica censura sub divini judicii obtestatione, ut nulla potestas imperialis vel regalis . . . contra hoc nostre apostolice corroborationis privilegium venire pertemptet.

Die Urkunde stellt ein Rechtsgeschäft, eine Schenkung, dar. Die beiden Vertragschließenden sind Papst und Kaiser. Beide sind wirtschaftlich engagiert. Jeder wird somit versuchen in dem von ihm aufgestellten Schriftstück möglichst vorteilhaft wegzukommen. Deshalb ist die Meinungsäußerung der einzelnen Partei, in unserer Urkunde die des Papstes, nicht einwandfrei. Leider ist die Gegenäußerung des Kaisers nicht erhalten und wir müssen dessen Ansicht aus dem päpstlichen Diplom rekonstruieren. Aber Kaiser und Papst sind nicht die einzigen Interessenten bei diesem Handel. Hinzu kommen noch der Bischof des Stiftes und dieses selber. Auch

deren Stellungsnahme müssen wir ergründen. Für alle diese wechselvollen Beziehungen ist leider die päpstliche Urkunde die Haupt- z. T. einzige Quelle.

Zunächst die Stellung der Kurie. Die Einseitigkeit unserer Urkunde zeigt sich in dem herrischen, der kaiserlichen Macht gegenüber recht anmaßenden Ton, vor allem in dem finalen Nebensatz von 1), in 4) und in 6). Allerdings, Heinrich selbst wird damit nicht gemeint sein, wohl aber seine Nachfolger, die etwa gegen seinen Willen handeln wollen. Nur der kirchliche Sinn des Kaisers ist es, der der Kurie das trotzdem viel zu weit gehende, selbstbewußte Auftreten der höchsten weltlichen Macht gegenüber erlaubt. Aber suchte nicht der Kaiser selber Schutz bei der Kurie für sein Stift, indem er es ihr in dieser Form zum Geschenk machte, und rechtfertigte er nicht dadurch die stolze Sprache seines Partners! (Satz 2 Quod donum).

Wie stellte sich nun dieser zu dem kaiserlichen Geschenk? Wir müssen genau zusehen. Der Schenker war Heinrich. Der Beschenkte war der heilige Petrus und der apostolische Stuhl, sehr charakteristisch für die Geistesrichtung der Zeit und des Schenkers, weil beides im gewissen Sinne doch etwas Abstraktes, Ueberirdisches war, und zum andern, weil dadurch ausgedrückt wurde, daß die Schenkung nicht persönlich an Viktor, sondern generell an die Kirche erfolgte. Vollzogen wurde die Schenkung durch eine uns nicht erhaltene Urkunde und angenommen durch die vorliegende. Den Grund zur Schenkung, resp. die Absicht des Schenkers gibt im Satz 1) einmal der Ausdruck pro salute . . . bis parentum. Es ist also die Sorge um sein, seiner Gattin und seiner Eltern Seelenheil. Zum zweiten klärt uns auf der

finale Nebensatz von I). Die richtige Interpretation dieser Stelle bildet den Kernpunkt der ganzen Verfassungsfrage des Stiftes. In der Deutung gehen die Interessenten auseinander. Was meint die Kurie? Die ältere Literatur, Steindorff und Nöldeke, konnte hier noch nicht recht sehen. Erst die zusammenhängende Untersuchung der termini: apostolicum jus und libertas hat hier richtig schauen gelehrt. Beide pflegen unzweideutig einen Eigentumsanspruch der römischen Kurie an einem Stift zum Ausdruck zu bringen (Hirsch S. 33; Schreiber S. 39/40 und sonst.) Denn nicht bedeutete libertas für die römische Kurie Freiheit schlechthin, sondern nur Freiheit von jedem anderen Herrn als der Mutter Kirche, „das Aufhören der Laienherrschaft" (Hirsch S. 34): Die große, allgemeine Kirche unter ihrem Haupt in Rom sollte frei sein, selbst in ihrem kleinsten Mitgliede, sie sollte eine geschlossene Einheit unter päpstlicher Führung sein. Das Eigentum, das „jus" an ihr stand ihrem Vertreter, dem Papste, zu. Beides, die so charakterisierte „Freiheit" und damit das Eigentumsrecht des apostolischen Stuhles, wird auch in unserer Urkunde scharf zum Ausdruck gebracht. Jedes andere jus oder dominium wird in perpetuum zurückgewiesen. Und in seiner Eigenschaft als Eigentümer, besser als Obereigentümer, betont Viktor auch die „integritas" der Güter seines Stiftes, die alle anderen Ansprüche, vor allem die kaiserlichen, ausschließt. Diese exklusive Tendenz der römischen Kurie gegenüber der kaiserlichen Macht betont auch die neuere Literatur (Hirsch S. 16). Seinem Eigenstift verspricht der Papst den vollen Schutz, omne robur apostolicum, gegen alle Gewalten, selbst die kaiserliche (Satz II). Allerdings konnte sein Eigentumsrecht bei den damaligen Zeitverhältnissen wohl nur selten praktisch werden. Denn den eigentlichen Eigentümer, resp. Untereigentümer

bildeten die Stiftsinsassen oder der Vogt, oder wem sonst noch Rechte an dem Stift eingeräumt waren, eine auch in unserem Fall, wie wir noch sehen werden, bedeutungsvolle Einschränkung (Hirsch S. 37 ff. Stengel S. 370 ff. Schreiber S. 20). Doch dürfen wir deshalb keineswegs annehmen, das Eigentumsrecht des apostolischen Stuhles sei ganz belanglos gewesen. Im Gegenteil, wir werden später noch verschiedentlich sehen, wie es der Papst zum Ausdruck bringt. Vor allem hat es die negative Wirkung, die Unabhängigkeit des Klosters zu garantieren (Stengel S. 370 Nr. 3). Bei anderen Stiftern wurde zur Anerkennung des Proprietätsverhältnisses ein Rekognitionszins gezahlt (Schreiber S. 32 ff.). In unserer Urkunde ist davon nicht die Rede. Auch bei Cencius Camerarius — dessen Vollständigkeit z. B. nach Schreiber S. 37 allerdings eine mangelhafte ist — finden wir keinen Anhalt. Vielleicht aber darf uns als solcher Hinweis auf einen Zins gelten der Zorn Kaiser Friedrichs I. über eine Geldzahlung an die Kuriein der hernach noch zu besprechenden Urkunde „servam et tributuariam facere volentes . . . pecuniam suam illi conferentes“. Und zwar muß es sich um eine namhafte Summe handeln. Denn um einen belanglosen Betrag würde vom Kaiser nicht soviel Staub aufgewirbelt sein. — Soweit über die Ansprüche des Papstes an das Stift und die päpstliche Auffassung des Verhältnisses zum Stift.

Der zweite Interessent an unserer Kirche war der Kaiser. Welche Absichten haben ihn bewogen? Eine direkte Ueberlieferung d. h. die Translationsurkunde, ist uns, wie schon gesagt, nicht erhalten. Zudem sind derartige Schriftstücke nach der Beoachtung von Hirsch (S. 38 Anm. 3) überhaupt selten, und wenn sie da waren, störte sich die Kurie recht wenig an ihren Inhalt (Hirsch l. c.). Das aber zwingt uns, bei der Ausbeutung

von Viktors Urkunde nicht zu engherzig zu sein, wenn wir nun Heinrichs Ansichten rekonstruieren: Daß dieser ein frommer Mann gewesen ist, steht über allem Zweifel, und wir werden daher Viktor glauben, wenn er sagt, Heinrich habe das Stift zu seinem und seiner Angehörigen Seelenheil gestiftet. Anders aber steht es, wenn wir uns der Eigentumsfrage nähern. Gewiß, Heinrich hat in seiner religiösen Ueberspanntheit das Eigentumsrecht der römischen Kurie anerkannt. Doch wird er anderseits auch das Mißliche daran in etwa herausgefühlt haben. Deshalb schränkte er ihr Eigentum zu seinem Nutzen wieder ein. Allein er hat diese Gedanken nicht konsequent durchdenken können. Hirsch hat zweifellos recht, wenn er sagt: Leo IX. habe das Auseinandergehen der päpstlichen und kaiserlichen Interessen schärfer durchschaut als Heinrich III. Ganz übersehen konnte diesen Umstand auch letzterer nicht. Und so war nicht nur das religiöse Motiv für ihn bei der Uebereignung des Stiftes bestimmend, sondern auch, und zwar nicht an letzter Stelle, das materielle Interesse. Heinrich war als König Haupt des ottonischen Staates, dessen Grundpfeiler doch die germanische Eigenkirche war, und den durfte auch er nicht unterwählen. Hier mußten, mochte er den Reformern noch so sehr entgegenkommen, seine hochkirchlichen Ideen irgendwo eine Schranke finden. Er blieb Kind seiner Zeit und konnte den germanischen Eigenkirchengedanken nicht völlig von sich abschütteln. In einem Kompromiß mit der Kirche erhob sich diese Idee von neuem. Der Vogt war, wie Hirsch S. 63, Schreiber S. 17, ausführt, Erbe der germanischen Eigenkirche, Der Grundherr übernahm nicht als solcher, sondern als Vogt eine allerdings modificierte Herrschaft über die Klöster in Anspruch. Nach wie vor war also eine Kirchengründung eine gewinnbringende Kapitalan-

lage (Schreiber l. c.), zumal wenn die Vogtei erblich in der Familie des Stifters blieb, also gewissermaßen ein mittelalterliches Fideikommiß, umsomehr, als der Papst der Garant war. Das trifft wohl auch für Goslar und Heinrich zu. Wenn er die erbliche Vogtei seinen Nachfolgern auf dem Throne sicherte, so ist das wohl nur eine Formsache, da der Thron ja in seiner Familie erblich war. (Satz 3). Aber Heinrich sicherte sich noch mehr, er hatte auch das Vorschlagsrecht für die Propstpfründe (Satz 3). Es wird ihm allerdings verboten, etwas vom Stiftsgut dem Münster zu entfremden, aber daran hatte er gar kein Interesse. Dadurch hätten sich ja nur seine Einkünfte aus der Vogtei gemindert. Wer war also Herr im Stift, der Papst im fernen Rom oder der König? — Wie groß die reale Macht des Königs auf die Besetzung der Pfründen gewesen ist, erhellt daraus, daß über dreißig Kanoniker z. Z. Heinrichs IV. zu Bischöfen befördert wurden. — Allerdings hatte diese Zwitterstellung des Stiftes auch sehr seine Schattenseiten: Das Stift konnte den Kaiser gegen den Papst und umgekehrt aufspielen. Das hat es denn auch später getan. Der Möglichheit dieses Konfliktes nicht entgegengearbeitet zu haben, war, wie in seiner übrigen Regierung, auch hier der Fehler Heinrichs. — Die negative Wirkung des päpstlichen Eigentums, andere Ansprüche dieser Art auszuschließen oder zu beschränken, zeigt sich auch im Verhältnis des Stifts zum Bischof.

Die bisherige Forschung hat die Exemtion von der bischöflichen Gewalt, die, wie wir noch sehen werden, später dem Stifte teilweise eingeräumt wurde, schon in diese Zeit verweisen wollen, sicher mit Unrecht. Den Begriff der Exemtion haben in den letzten Jahren Lerche l. c. S. 151 und Schreiber zu klären versucht. Schreiber und andere haben weiter gezeigt, daß die Kurie sehr

vorsichtig war in der Verleihung neuer Rechte und es peinlich genau nahm mit der dadurch sehr leicht entstehenden Schädigung des Bischofs. Beides ist ja einleuchtend. Welche Rechtsverwirrung hätte im entgegengesetzten Falle um sich greifen müssen! Sehen wir uns daraufhin unsere Urkunde an, so finden wir in ihr diese Beobachtungen bestätigt (Satz 5). Denn das ecclesiasticum regimen und die secundum canonica instituta episcopalis potestas wird ausdrücklich dem Bischofe gewahrt. Und diese Begriffe fassen das in sich, resp. schließen für ein eximiertes Stift das aus, was nach den genannten Gelehrten zur Exemtion gehört. Die ganze oder teilweise Befreiung von der potestas magisterii, ordinis und jurisdictionis. Lerche l. c. S. 155, Nöldeke in seiner Dissertation und Schiller S. 16, die alle die Exemtion behaupten, haben meines Erachtens diese Urkunde nicht richtig interpretiert. Die Gefahr lag allerdings sehr nahe. Denn in hochtönenden Worten sagt Viktor: Episopus autem . . . nihil in eo habeat juris aut potestatis und führt die Wahrung der bischöflichen Rechte mit dem bescheidenen preter ein. Aber das Letztere ist, soviel ich sehen kann, die Hauptsache. Was ist nun mit dem ersten, dem nihil, gemeint. Die Entscheidung ist vielleicht schwer. Ich glaube, damit sollten etwaige Annexionsgelüste des Bischofs und etwaige Gewaltmaßregeln gegen das Eigentum des Stiftes verhindert werden, wie sie ja oft vorzukommen pflegten, wenn z. B. ein Stift zur Vornahme einer geistlichen Handlung den Bischof benötigte und dieser den Vollzug ohne eine materielle Entschädigung verweigerte (Schreiber II 237 und sonst). Insofern also, als von einer Entziehung des Klostervermögens aus bischöflichen Händen, kann man, wenn überhaupt, von einer Privilegierung, aber nicht von einer Exemtion reden, und i=

sofern kam der päpstliche Schutz dem Stifte in negativer Wirkung wieder zu gute. Letzterer war, auch danach zu schließen, mithin kein leeres Phantom.

Wie stellt sich das Stift selbst zum Schenkungsakt des Kaisers und zur Bulle des Papstes? Fügte es sich ohne weiteres in das neue hierarchische System ein oder behielt der germanische Eigenkirchengedanken die Oberhand? Hier wird wohl die Behauptung Hirschs für die süddeutschen Reformklöster zutreffen: „Das weltliche Eigenkirchenrecht zu beseitigen, um ein päpstliches dafür einzutauschen, lag sicher nicht in der Absicht der süddeutschen Reformklöster. Die Unabhängigkeit war ihnen die Hauptsache“ (S. 38). Darauf haben wohl auch die Goslarer in erster Linie gesehen. Sie wird dem Stift gleichermaßen garantiert durch das Recht der Appellation (Satz 4). Der größte Feind der Unabhängigkeit des Münsters wird, wie auch sonst, der Vogt sein. Da nun in Goslar dem Kaiser die Vogtei, resp. die Verfügung über sie eingeräumt wird, so wird etwaigen Uebergriffen seiner Nachfolger mit ganz besonderem Nachdruck durch dieses Recht entgegengetreten. Immerhin ein merkwürdiges Bild, ein deutscher Kaiser des ottonischen Systems sieht einen Fall vor, in dem ein Papst über einen seiner Nachfolger zu Gericht sitzen kann! Dadurch ist naturgemäß bedingt, daß der Kaiser in der Verwaltung der Vogtei sehr vorsichtig ist. Sollen wir nun glauben, daß der Kaiser ein solches Stift, in dem er nicht unbedingter Herr war, zur imperii capella gemacht hat. Außer selbstverständlichen, vernunftmäßigen Erwägungen auf Grund meiner bisherigen Ausführungen spricht dagegen einmal der doch sicher beachtenswerte Umstand, daß unsere Urkunde nicht mit einem Worte, nicht einmal andeutungsweise davon spricht, anderseits unsere Beobachtung aus dem Goslarer Urkundenschatz § 12, wo-

nach 1145 zum ersten Male sich eine daraufzielende Bemerkung findet. Nun fehlt uns leider eine abschließende Untersuchung über die kaiserliche Kapelle zu unserer Zeit, vor allem über die Frage, ob dieselbe exemt sein muß oder nicht. Dasselbe hier zu untersuchen, gehört nicht zu unserer Aufgabe und würde auch nicht unser Resultat beeinflussen. Gleichwohl möchte ich glauben, daß die Exemtion erforderlich ist, in Hinsicht auf die Urkunde Friedrichs I. und die Bullen Innocenz IV (§ 12). für das Stift als der Spezialkapelle Königs Wilhelms, durch die die Exkommunikationsgewalt des Bischofs eben mit Rücksicht auf diesen Charakter des Stifts ausgeschlossen wurde. Umgekehrt, daß das Stift später imperii capella wurde, dafür sorgte einmal die machtvolle, Kaiser und Papst gegenüber selbständige Stellung, die es durch die geschilderte Verfassung errungen hat, und zum zweiten der hohe Ruhm, den es sich zur Zeit Heinrichs IV., wie wir noch sehen werden, erwarb. Also, nicht war der Charakter als imperii capella der Grund für die zahlreichen Promotionen, sondern die zahlreichen Promotionen der Grund für den späteren Erwerb des Titels imperii capella.

Es ist natürlich, daß bei einer derartig unklaren Abtrennung der Rechte unter den einzelnen Interessenten bald ein heftiger Kampf entstehen mußte. Nichts ist daher falscher, als wenn Nöldeke und Schiller nicht vorsichtig genug die einzelnen Urkunden von einander scheiden, sondern die eine durch die andere zu ergänzen trachten. Schauen wir nämlich scharf zu, so entdecken wir einen Gegensatz, der sich mehr oder minder deutlich zwischen kaiserlichen und päpstlichen Urkunden hinzieht. Auch deshalb ist es bedauernswert, daß wir die Translationsurkunde Heinrichs nicht mehr haben.

Die Kurie wahrt ihre Rechte:

1) G. U. B. I. Nr. 205. 1145 oder 1146 befiehlt Eugen III, allem Anschein nach auf die Appellation des beleidigten Dompropstes hin, dem Hildesheimer Bischof die Bestrafung der Goslarer Bürger, also ein Zeichen, daß der Papst nicht achtlos der Verletzung seines Eigentums zusah, er sagt dum in nostro esset servitio. Der Nutzen seines Eingreifens wird ausschließlich den Domkanonikern zugute gekommen sein.

2) G. U. B. I. Nr. 230. 1154 nimmt Anastasius IV. auch wieder, wie es scheint, auf eine Appellation hin, das Goslarer Stift gegen den Halberstädter Bischof und dessen Domherrn in Schutz.

3) G. U. B. I. Nr. 233. 1155 enthält eine Bestätigung des Besitzstandes mit ausdrücklicher Wahrung der päpstlichen und bischöflichen Rechte: salva sedis apostolicae auctoritate et dioecesani episcopi canonica justitia (zugleich ein Beweis, daß das Stift nicht als exemt von der Kurie anerkannt wurde.

Stellen wir diese Kundgebungen den kaiserlichen gegenüber, so bemerken wir vielleicht schon bei Heinrich IV. einen gewissen Gegensatz zur kurialen Anschauung. Gewiß, das Stift erlebte unter ihm seine höchste Blüte. Das schließt aber nicht aus, daß dieser König vielleicht die Gefahren der Verfassung des Stiftes durchblickte. Als Anhaltspunkt hierfür mag gelten, die Behandlung in den Urkunden.

Am 17. September 1057, also kaum neun Monate nach der Bulle Viktors II. bestätigt Heinrich IV. dem Propste den Besitz des Stiftes, ohne die Rechte des Papstes auch nur andeutungsweise zu erwähnen (G. U. B. I. 68). Dieselbe Beobachtung machen wir in den königlichen Schenkungsurkunden: G. U. B. I. Nr. 91

vom Jahre 1063, G. U. B. I. Nr. 109 von 1069 und G. U. B. I. Nr. 115 von 1071.

Schärfer wird der Gegensatz zu Konrads III. Zeiten. Hier finden wir zuerst ehrende Beinamen für das Stift, die ihm eine Sonderstellung unter den Kirchen des Reiches einräumen (vergl. § 12, die Citate). Ganz unzweideutig kommt der heftige Widerstreit päpstlicher und kaiserlicher Anschauung zum Ausdruck in der Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1188. Wie die Urkunde Viktors einseitig päpstlich, so ist diese einseitig kaiserlich.

b) Die Urkunde Friedrichs I. 1188 (G. U. B. I. 315)

Eine eigentliche Würdigung vermisse ich bei Nöldeke. Zunächst wiederum der Text, soweit er für uns in Betracht kommt.

1) Cum ad omnium ecclesiarum protectionem jure debeamus intendere, maxime tamen ad eas conservandas, quae nobis speciali ratione semper fuerunt et sunt obnoxiae, nostra versatur intentio, et ut illas, quae ab antecessoribus nostris . . . fundatae sunt et constructae, pio semper amplectamur affectu, quatenus deo in eisdem deservientes personae pro nostra et imperii incolumitate tanto devotius dominum exorent, quanto ab exteriorum incursu imperali fuerint auctoritate protecti.

2) Eapropter . . . imperii cognoscat universitas . . . de voluntate nostra hoc esse, ut fratres Goslariensis ecclesiae in ea libertate et honore permaneant, quod . . . in domibus eorum et curtibus claustralibus nullus advocatus nec aliqua persona secularis preter nostram propriam personam aliquid juris vel judicii habeat sive in posterum sibi usurpare presumat. Es folgen dann einzelne Bestimmungen zum Schutz der Goslarer Kirche. Für unsere Zwecke von Interesse ist der Satz:

3) Cum igitur jam saepe dicta ecclesia, cujus libertatem gloriam coronae nostrae reputamus, solum modo ad nos habeat respectum, ideo stabilius in suo jure desiderantes eam permanere, nolentes, ut . . . nullus episcoporum aliquem de canonicis ecclesiae Goslariensis excommunicandi vel divina ibi prohibendi sine consilio et coniventia nostra potestatem habeat, decernimus et inviolabiter observari precipimus.

4) Veruntamen culpis predictorum canonicorum aliquando merentibus dignam erga ipsos indignationis materiam inde concepimus, quod antiquam et consuetam Goslariensis ecclesie libertatem de novo turbare presumpserunt, servam et tributariam illam facere volentes, dum legatum domini apostolici tanta, ut audivimus, reverentia in eadem ecclesia receperunt, pecuniam suam illi conferentes, divina quoque auctoritatis eius interdicto dimittentes.

5) Quia vero Goslariensis ecclesia, ut dictum est, ad nullum in mundo nisi ad imperatorem vel regem Romanorum debet habere respectum et nullus in ea interdicendi divina potestatem habeat, nisi prius habita nostrae permissionis licentia, super hoc facto graviter merito commoti fuimus, quod ita nunc primum per ipsos fratres fuerit ancillata. Et ne de cetero tale quid eis contingat, omni, qua dignum est, districtione prohibemus. Es folgt ein Satz, aus dem hervorgeht, daß die Goslarer Kanoniker den Kaiser um seine Unterstützung in einer Güterfrage gebeten haben.

Aus diesen Sätzen können wir den Schluß ziehen, daß sich im Stift zwei Parteien gegenüberstanden, eine eine päpstliche und eine kaiserliche, und daß allem Anschein nach die päpstliche z. Z. die stärkere war. Gegen sie wendet sich die schwächere kaiserliche an Friedrich um Hülfe. Dieser greift gerne ein, wie vorher schon

der Papst durch seinen Legaten. Beiden scheint also das reiche Stift ein begehrenswerter Bundesgenosse gewesen zu sein. Was wollte der Papst vom Stift, was der Kaiser?

Die Absicht des Papstes, wie sie unsere Urkunde gibt, ist vielleicht tendenziös entstellt. Sicher ist, daß das Stift ihm eine namhafte Summe überwiesen hat. Ob damit wirklich, wie Friedrich sagt, ein dauerndes Zinsverhältnis geschaffen werden sollte, oder ob es sich hier für uns um die einzige Nachricht über das Vorhandensein eines solchen handelt, ist beides nicht ohne weiteres abzuweisen, doch unsicher. Jedenfalls war diese Geldzahlung für den Kaiser die Veranlassung zum Einschreiten. Denn dieser sah — im Gegensatz zu den Saliern — in dem Münster eine Reichskapelle, und dementsprechend trifft er seine Anordnungen. Und wer beim aufmerksamen Durchlesen auf die Aufeinanderfolge von Ursache und Wirkung im Satzgefüge achtet, der wird mir zugeben, daß diese Urkunde für einen Forscher, der die Geschichte der Capella in dieser Zeit schreibt, von höchster Wichtigkeit ist. Immer wieder wird, wie im Satz I als Grund für die kaiserliche Privilegierung die Sonderstellung zum Reiche betont. Die libertas, die hier Friedrich dem Stift zuspricht, ist natürlich eine ganz andere wie die bei Viktor II. und hat gerade den entgegengesetzten Sinn der päpstlichen libertas. Weil das Stift Reichskapelle ist, hat es in weltlichen Dingen jeglicher Art nur den Kaiser zum Herrn. Nicht ist die Rede von einer Appellation an den Papst in Rom. Im Gegenteil, jede geistliche Amtshandlung von Bedeutung wird an die Zustimmung des Kaisers gebunden, so zunächst die des Bischofs. Wegen der bevorzugten Stellung des Stiftes zu Kaiser und Reich darf kein Bischof, es handelt sich wohl nicht nur um den Diözesanbischof

einen Goslarer Kanoniker exkommunicieren oder das Interdikt verhängen ohne kaiserliche Zustimmung. Damit wäre das Stift teilexemt. Es fragt sich allerdings sehr, ob der Kaiser im Vollgefühl seiner Macht nicht etwas zu weit gegangen ist. Eine derartige Exemtion von Laienhand hat die Kurie, wie wir aus dem Folgenden schließen dürfen, nie anerkannt und konnte es nicht. Ich möchte hier einen analogen Fall von Schreiber S. 71 citiert, anführen, wo Alexander III. unter anderm auch eine Exemtion von Laienhand zurückweist. Für den Augenblick konnte Friedrich in Goslar seinen Willen wohl durchsetzen: Als Reichskapelle macht Friedrich Goslar exemt (Satz III). Und aus demselben Grunde gerät Friedrich in den größten Zorn, daß Kanoniker selbst das Stift der Kurie hätten zinspflichtig und zum Eigentum des apostolischen Stuhles machen wollen (Satz IV u. V). Welch ein Kontrast zu Heinrich III., der im römischen Eigentum den besten Schutz für das Stift sah. Allerdings war es damals noch nicht Reichskapelle. — Zur Ergänzung dieser Bestimmungen möchte ich noch Friedrichs Urkunde von 1163 anführen, durch die der Propst ausdrücklich zum Dienste des Kaisers bestimmt wird, quod prepositus ad regni seruitium expeditus habeatur (G. U. B. I. Nr. 249). Wieweit der Kaiser die Kanoniker heranzog, läßt sich nicht begrenzen.

Die Richtigkeit meiner Ansicht in der Exemtionsfrage zeigt wohl auch der Ausgang des Prozesses zwischen dem Mainzer Erzbischof und dem Hildesheimer Bischof um die bischöfliche Gewalt in unserm Stift zur Zeit Friedrichs II. Von Exemtion wird überhaupt nicht gesprochen. Wir hören auch nicht, daß die Goslarer Kanoniker sie in Anspruch nahmen. Deshalb müssen wir annehmen, daß entweder in einem vorhergehenden Prozeß dieser eventuelle Anspruch zurückgewiesen wurde,

oder daß das Stift erkannte, die Grundlage für eine diesbezügliche Forderung, die Urkunde Friedrichs I, berge einen Rechtsfehler insofern, als der Kaiser, ein Laie, überhaupt nicht exemt machen könne. Auf diesem Standpunkt müssen auch König Heinrich und sein Vater Friedrich II.′ gestanden haben. Denn jedenfalls ist diese Frage berührt worden. Die stolzen Goslarer Kanoniker werden doch sicher alles versucht haben. Für dieses Mal allerdings vergeblich. Auch ist diese Entscheidung nicht ohne Einfluß geblieben. Wie schon früher erwähnt, gilt das Stift für diese Zeit nicht mehr als Reichskapelle. Erst viele Jahre später hat es mehr Glück. Es erreicht eine Teilexemtion, die Befreiung von der Jurisdiktionsgewalt, und zwar auf Bitten des Stiftes selbst und des Kaisers, dessen Spezialkapelle es sei (Urkunde Innocenz IV. G. U. B. I. 634 und meine früheren Ausführungen § 12, dazu die geschichtliche Einleitung in Bodes G. U. B. I.)

Ein weiteres Eingehen auf die Goslarer Verfassungsverhältnisse erübrigt sich für uns, da für unser Thema eigentlich nur die Zeit der Salier in Betracht kommt. Da genügt es festgestellt zu haben: Das Verhältnis des päpstlichen Eigentums zu den kaiserlichen Ansprüchen, die Entwicklung zur Exemtion und vor allem: Zur Zeit der Salier ist Goslar nicht imperii capella. Somit ist Emsers diesbezügliche Angabe falsch, wenn auch entschuldbar.

# II. Teil.

# Quellenkritische Untersuchung der Liste.

Die Quellen oder die Verfasser der Liste namentlich zu nennen, ist leider nicht mehr möglich. Wohl aber haben wir Anhaltspunkte, um die Liste chronologisch zu zergliedern. Bevor wir jedoch dieses ausführen, müssen wir uns über die Verhältnisse der einzelnen Persönlichkeiten zum Goslarer Stift orientieren, damit das Verzeichnis überhaupt Leben für uns gewinnt. Wir werden natürlich die Resultate des ersten Teiles dabei immer in Rechnung ziehen.

## 3. Kapitel

### § 15. Die Namen der Liste.

Was die Literatur angeht, verweise ich auf Gams Series etc., auch auf dessen Bücherangaben, die ich nur ausnahmsweise besonders citiere, weiter für die spätere Zeit auch auf Eubel, dann auf Haucks Kirchengeschichte, die von der historischen Kommission in München auf Rankes Veranlassung edierten Jahrbücher der deutschen Geschichte, die von derselben Gesellschaft herausgegebene Allgemeine deutsche Biographie, ferner auf U. Chevalier, Simon, Pelster, Karl Beyers Bischofswahlen, Bonin und überhaupt auf die allgemein üblichen bibliographischen Hilfsmittel (vergleiche meine Literatur-Uebersicht, wo auch die genauen Titel dieser Schriften angegeben sind). Um die Nachweise nicht zu sehr anschwellen zu lassen, habe ich bei den einzelnen Namen die Urkundenbücher etc. nur citiert, wenn sie brauchbare Kunde gaben. Dieses trifft nur hier und da zu, weil begreiflicherweise

in den Bistümern über die Bischöfe selten solche urkundlichen Nachrichten erhalten sind, die sich mit der Lebenszeit der Kirchenfürsten vor ihrer Erhebung befassen. Aus demselben Grund werfen die Böhmerschen und Jaffé-Wattenbachschen Regesten keine nennenswerte Ernte ab. Mein definitives Urteil über die Glaubwürdigkeit der einzelnen Angaben des Mon. Ham., soweit sie nicht anderweitig bestätigt werden, folgt natürlich erst in einem besonderem, zusammenfassenden Paragraphen.

Ich stelle die Angaben des Mon. Ham. immer voran.

1) Rumoldus Praepositus I Constantiensis Episcopus. Er wird als Goslarer Propst genannt in der Urkunde Leos IX. vom 29. Oktober 1049: quibus preposuit quendam presbiterum nomine Rumaldum (G. U. B. I. Nr. 43). Wenn diese Urkunde auch sehr verdächtig ist, so haben wir doch keinen Anlaß an der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln. Rumold bestieg 1051 den Konstanzer Bischofsstuhl.

Steindorff II. S. 149; Reg. episc. Constant I. S. 60 edidit P. Ladewig u. Th. Müller, Innsbruck 1895; Simon S. 33; Hauck III. S. 983; Hein. S. 50; Lüntzel I. S. 352; Nöldeke S. 13; G. U. B. I. S. 79; Gams S. 271; Chev. T. B. I. S. 777 ff.

2) Engelhardus II. Magdeburgensis Archiepiscopus. Emser bezeichnet außerdem Engelhardus noch als Praepositus, was sich aber nicht belegen läßt. Er war vorher Capellan Heinrichs III. 1051 wurde er Erzbischof.

Gesta archiepisc. Magdeburg. M. G. S. S. XIV. S. 399; Hauck III S. 998; Steindorff II S. 147; Reg. archiepisc. Magdeburg. ed. von Mülverstedt Magdeburg 1876, S. 290; Hein. S. 57; J. Schäfers Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe. Diss. Greifswald S. 23 1908; Gams S. 288; Chev. T. B. II S. 1806.

Die Magdeburger Literatur s. auch in der Bibliographie von Walter Schultze S. 93 ff.

3) Guntherus III. Bambergensis Episcopus. Als Propst von Goslar wird er genannt 1056 (G. U. B. I. Nr. 65), ferner — zugleich auch als Kanzler — in der schon mehrfach erwähnten Urkunde Viktors II. vom 9. Januar 1057: quibus preposuit Guntherium cancellarium suum. 1057 wird Gunther Bischof.

Chev. T. B. I. S. 300 ff; B. B. I. S. 1832; Steindorff II S. 338, 357; Breßlau U. L. I. S. 475; Meyer von Knonau I.S. 23; Hein. S. 68; Hauck III S. 980; Gams S. 259; Simon S. 65; W. Möllenberg Bischof Günther von Bamberg, Diss. Halle 1903 S. 20; A. D. B. 10 S. 137; C. Beyer Bischofswahlen S. 27.

4) Wernherus IV. Merseburgensis Episcopus. Als Goslarer Kanoniker wird er genannt. Chron. episcop. Merseburg M. G. S. S. X S. 184: Fuit hic pater Turingia progenitus et in Goslaria canonicus et in primo juventutis flore huius dignitatis sublimatus honore. Um 1063 wurde Werner Bischof. Die Chronologie ist unsicher (vergleiche Pertz Archiv XI (1853) S. 165 von R. Wilmans.)

Hauck III S. 1000; Chev. T. B. II S. 1913, B. B. II. S. 4755; Meyer von Knonau I S. 155; Hein. S. 68; Nöldeke S. 14, Anm. 2, der Werner auf Grund unserer Quelle zum Propst machen will, erledigt sich durch das schon früher Gesagte; die Merseburger Literatur siehe in der Bibliographie von Walter Schultze. S. 107. C. Beyer, Bischofswahlen S. 33.

5) Anno V Coloniensis Archiepiscopus. Lambert (ed. Holder-Egger) S. 68 zum Jahre 1056 berichtet von der Beförderung des Goslarer Propstes Anno zum Erzbischof von Cöln. Er ist Erzkanzler der italienischen Kanzlei.

Theod. Lindner Anno II der Heilige, Erzbischof von Köln, Leipzig 1869 S. 11; Hauck III. S. 988; Breßlau U. L. S. 474; Steindorff I S. 359, II S. 334; Hein S. 60; Pelster S. 27; Gams S. 270; A. D. B. I S. 472; Chev. B. B. I. S. 251; T. B. I S. 748 ff; Wetzer und Welte Band I S. 869 ff; R. E. P. Th., Band I S. 556.

6) Bibo VI. Tullonensis Episcopus. Bibo wird bei Breßlau U. L. S. 476 als Kanzler Heinrichs IV. in der deutschen Kanzlei genannt. Als königlicher Capellan wird er genannt in den Gesta episcop. Tullensium M. G. S. S. VIII S. 646; 1069 wird Bibo Bischof.

Hauck III S. 993. Meyer von Knonau I S. 592, S. 629; Hein. S. 83; Gams S. 635; Breßlau U. L. S. 476; Chev. T. B. II. S. 3123; Benno Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter. Bonner Diss. Düsseldorf 1911 S. 63/64. C. Beyer, Bischofswahlen S. 44; die Literatur s. auch in der „La grande Encyclopédie Bd. 31 S. 208/09 unter Toul; Bonin S. 120.

7) Bruno VII. Herbipolensis Episcopus. Bruno wird schon 1034 Bischof von Würzburg, kann also unmöglich Kanoniker in Goslar gewesen sein, da dieses Stift erst später gegründet wurde.

Hauck III S. 987; Gams S. 324; Breßlau U. L. S. 347; Breßlau, Jahrbücher, Band II. S. 105/106; Hein. S. 35; Simon S. 56; Chev. T. B. II. S. 3367; Chev. B. B. S. 717.

8) Otto VIII. Praepositus Ravennatensis Episcopus. Verdächtig ist, daß er, wie auch später Geraldus nicht als archiepiscopus bezeichnet ist. Die italienischen Quellen nennen einen Otto Boccartorta, der als Gegenbischof aufgestellt wurde. Ob dieser, allem Anschein nach doch ein Italiener, Goslarer Kanoniker gewesen ist, wage ich zu bezweifeln. Der Angabe Praepositus fehlt jeder Anhalt.

Regesta chartarum Italiae Band III Nr. 39/40, Rom 1907; weiter Gams S. 717; Lozzi II S. 89; Chev. T B. II. S. 2508; Gleichfalls eine Literaturübersicht gibt ganz neuerdings P. Kehr, Regesta Pontificum Romanorum. Italia Pontificia Bd. V S. 13, Berlin 1911. Schwartz S. 159.

9) Sviderus IX. Bambergensis Episcopus, postea Clemens III. Swiderus war Kapellan Heinrichs III. Annal. Saxo 1040 M. G. S. S. VI S. 684; Daß er Kanoniker von S. Simon und Judas in Goslar gewesen, ist aus demselben Grunde wie bei Bruno von Würzburg unmöglich. 1040 wird er Bischof und 1047 Papst. Wir haben aber hier zufällig Gelegenheit dem Fehler unserer Quelle auf den Grund zu gehen. Denn in dem Chron. S. Sim. et Judä M. G. Deutsche Chron. II S. 594 wird berichtet: Item 2 pavese worden bi siner tid gekoren, de verstotte he beide unde kos einen in dusser twiger stede, geheten Severus, unde was ein bischop to Babenberge, unde ein provest des munsters to Gosler was he tovorn gewesen. Dusse wart genomet Clemens unde helt ein concilium to Menze. Dusse de gaf dem munstere vele vriheit unde privilegia in dem sulven consilio. Die letzte Angaben von dem Mainzer Konzil und der Privilegierung des Stiftes erinnert an Leo IX. und dessen Mainzer Konzil. Im übrigen will der Chronist diese Nachricht, nach der Umgebung, in der er sie gegeben hat, zu schließen, in die Zeit Heinrichs IV. setzen. Es liegt offenbar eine Verwechslung mit Clemens III. vor.

Gams S. 259; Hauck III S. 980; Steindorff I. S. 97; Hein. S. 40; Simon S. 65; Wetzer und Welte III. S. 458. R. E. P. Th. IV S. 142; A. D. B. IV S. 300.

10) Hartwicus X. Magdeburgensis Archiepiscopus. Von den beiden Erzbischöfen gleichen Namens scheint mir der erste der hier genannte zu sein. Er bestieg 1079 den erzbischöflichen Stuhl. Der zweite Hartwicus,

der Gegenbischof, war Abt und wird wohl deshalb hier nicht in Betracht kommen. Bode in seinem Aufsatz: „Ueber die Herkunft des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg.“ Magdeburger Geschichtsblätter III. S. 190 gibt für unsern Zweck nichts — — vergl. Engelhardus.

Gams S. 288; Hauck III S. 998; Mülverstedt S. 311; Meyer von Knonau Band III, S. 143; Hein. S. 94; Joh. Schäfers S. 25; A. D. B. X S. 719; Chev. B. B. I S. 2033; Walter Schultze S. 93 ff; Bonin S. 66 ff, S. 122.

11) Wilhelmus XI. Veronensis Episcopus. Auch hier haben wir außer unserm Mon. Ham., der allerdings von der italienischen Literatur benutzt ist, bei Ughelli Italia sacra V. col. 766, keinen Beleg für den Episkopat Wilhelms. Nicht mit Unrecht bestreitet Cappelletti: Le chiese d' Italia X S. 759 diese Angabe, da jede gleichzeitige Notiz fehlt. Auch für eine Verwechslung mit Walbrunus kann ich nicht eintreten.

Gams S. 805/06; Lozzi II S. 460 ff; Chev. T. B. II. S. 3279; Schwartz S. 68 n. 1.

12) Bertholdus XII Interamniensis Episcopus. Mit Interamna ist nach der Ansicht von Schwartz Teramo, nicht Terni gemeint. Weiter identificiert dieser Berthold mit dem bei Gundechar genannten Pertold Abrutensis. Auch weist er auf den Mon. Ham. hin, ohne jedoch einen festen Schluß zu wagen. Er setzt Berthold an auf etwa 1072. Irgendwelche urkundlichen Beweise fehlen vollständig.

Bei Gams S. 931 nicht bezeugt, Lozzi II S. 305; Chev. T. B. II S. 3071; Kehr Reg. Pont. Rom. Ital. Pontificia IV S. 309, Berlin 1909, Schwartz S. 292.

13) Arnoldus XIII Pataviensis Episcopus. Die Umgegend der italienischen Namen deutet darauf hin, daß wir es hier mit Padua und nicht mit Passau zu tun haben. Zudem findet sich in Passau kein Arnold in

dieser Zeit. Dagegen wird in Padua ein Bischof Arnold urkundlich bezeugt St. 2340. Gams setzt ihn in die Jahre 1046 –48. Wenn ihn Ughelli Italia sacra V S. 438 Arnoldus Germanus nennt, so scheint er damit auf den Mon. Ham. Rücksicht zu nehmen. Daß schon 1046 ein Goslarer Kanoniker auf einen italienischen Stuhl gekommen sein soll, scheint mir sehr verdächtig.

Gams S. 797/98; Lozzi II S. 1; Chev. T. B. II S. 2222. Schwartz S. 57.

14) Bruno Vercellensis Episcopus. Wenn Cappelletti Le chiese d' Italia XIV S. 384 und Ughelli Italia sacra IV S. 778 ihn als Goslarer Kanoniker nennen, so gehen sie auf den Mon. Ham. zurück. Ein sonstiger Beweis fehlt, wie Ughelli l. c. u. Schwartz 138 Anm. 1 betonen.

Gams S. 825; Lozzi II. S. 457; Chev. T. B. II S. 3270; R Orsenigo Vercelli sacra Brevissimi cenni sulla diocesi et sue parrochie Come 1910 war für mich leider nicht erreichbar. Gli antichi vescovi d' Italia: Piemonte von S. Savio Turin 1898 S. 403.

15) Geroldus Ravennatensis Episcopus. Der Name findet sich nicht in Ravenna, vergl. Otto Ravennatensis Episcopus, von Schwartz nicht genannt.

16) Crast (Crasiph Craft) Misnensis designatus Episcopus. Nachricht von der Nachfolge des Dompropstes Craft gibt Lambert (Holder-Egger) S. 104 zum Jahre 1066: Reginherus Misnensis Episcopus obiit, cui Craft, prepositus Goslariensis successit. Doch starb er bald, nach Ansicht Meyers von Knonau noch in Goslar.

Gesta archiep. Magdeb. c. 21 M. G. S. S. XIV S. 403; Gams S. 290/91; Hauck III S. 1000; Meyer von Knonau I. S. 531; Hein. S. 78; Chev. T. B. II S. 1896; Machatschek, Geschichte des Hochstifts Meißen S. 63; Dresden 1884; C. Beyer Bischofswahlen S. 37.

17) Benno Magister Misnensis Episcopus. Ueber die Nachfolge des Goslarer Kanonikus Benno im Jahre 1066 gibt uns Lambert Kunde (Holder-Egger S. 104). Episcopatum pro eo suscepit Benno predictae Goslariensis ecclesiae canonicus. Daß der in G. U. B. I Nr. 82 genannte königliche Kaplan gleichen Namens nicht mit unserem Benno identisch ist, habe ich schon gezeigt (vergl. § 11). Einer kritischen Bemerkung bedarf noch die Nachricht, die im G. U. B. II. Nr. 532 gedruckt ist. Dieser Urkunde, die vom 1. April 1298 datiert ist, ist in einer Abschrift derselben auch ein Reliquienverzeichnis beigegeben, in dem es heißt: Vicesimo primo ostenditur pars ancipitis de s. Bennone, quondam huius ecclesiae praeposito et deinde ecclesiae Misnensis episcopo, novo translato atque canonisato, quam partem venerabile capitulum ecclesiae Misnensis nostrae ecclesiae transmisit atque dono dedit. — Das Reliquienverzeichnis, das diese Nachricht gibt, kann nach meiner Ansicht erst nach der Kanonisation Bennos im Jahre 1523 geschrieben sein. Denn 1. wird gesagt novo translato atque canonisato. 2. Auch der Umstand, daß die anderweitig bezeugte Nachricht von der Versendung der Bennoreliquien bestätigt wird, spricht für uns. Dazu kommt drittens, daß Benno als Propst bezeichnet wird, eine Bemerkung, die Lambert direkt widerspricht. Man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, der Schreiber dieser Zeilen habe Emsers Vita Bennonis gekannt und aus dessen schwülstigen und ruhmredigen Nachrichten diese Angabe, Benno sei Propst gewesen, ebenso fälschlich herausgelesen wie der Mon. Ham. — Wenn letzterer unsern Benno weiter als Magister bezeichnet, so fehlt dieser Nachricht die Bestätigung durch andere Zeugnisse. Daß dieser Titel nicht von Emser gegeben sein kann, oder aber man müsste ihn der Fälschung zeihen,

dafür spricht die Angabe Emsers in § 21 seiner Vita Bennonis: Cui quidem opinioni non parum praestat fidei cum titulus Magistri, quem inter monimenta Goslariensis Ecclesiae (ut praediximus) adhuc obtinet, tum quod plures . . . vergl. Craft.

Machatschek S. 64 ff ohne jede Kritik; dazu Meyer von Knonau I S. 532; Hein. S. 78; Wetzer und Welte II S. 381; Chev. B. B. I S. 513; C. Beyer Bischofswahlen S. 38; Bonin S. 122.

18) Robertus Praepositus XVII Bambergensis Episcopus. Im G. U. B. I. Nr. 122 heißt es in einer Urkunde Heinrichs IV. an Hezilo von Hildesheim: . . . bannum tuum, quem R. prepositus super Goslarienses habuit. Dieses ist wohl richtig als Robert gedeutet worden. Zudem finden wir in der annalistischen Literatur jener Zeit, daß der Goslarer Propst Robert zum Bischof von Bamberg betördert wurde. Die Belegstellen s. bei Meyer von Knonau II S. 542 A. 125. (Lambert S. 240; Annalist vom Jahre 1075 M. G. S. S. V S. 279) C. Beyer Bischofswahlen S. 50.

Gams S. 259; Hein S. 90; Simon S. 65; Hauck III S. 980 vergleiche Suidger.

19) Matro XVIII Verdensis Episcopus. Außer unserm Mon. Ham. hat niemand sein Goslarer Kanonikat berichtet. Nach Gams S. 321 wurde ein Mazzo 1097 Bischof von Verden, ebenso:

Hauck III S. 986; Meyer von Knonau V S. 9; Simon S. 87; Hein. S. 123; Chev. T, B. II S. 3271; vergl. auch die Bibliographie von Löwe Nr. 480—83, 1587, 1589 und 2153; Bonin S. 117.

20) Herebertus XIX Leodiensis Episcopus. Im G. U. B. I. Nr. 247 von 1161 und I. Nr. 271 von 1171 findet sich unter den Zeugen ein Goslarer Kanoniker,

Herebordus genannt, mit dem wir hier wohl nichts anfangen können, da 1167—91 Rudolf von Zähringen Bischof von Lüttich war. In den Lütticher Bischofskatalogen wird kein Bischof Herbert genannt. Eine Vakanz verzeichnet Pelster für die Jahre 1121—23.

Gams S. 248; Pelster S. 21; Chev. T. B. II S. 1676; La Grande Encyclopédie Band 22 S. 213.

21) Eckhardus Poloniensis Episcopus. Ein Bischof Eckhard von Pola läßt sich nicht nachweisen. Wohl aber findet sich in den Jahren 1171—88 ein Propst Eckhard in Goslar (siehe jedoch Eckhard von Speyer).

G. U. B. I S. 80 und Nr. 270, 291 und 313; Lozzi II S. 70; Chev. T. B. II S. 241; von Schwartz nicht genannt.

22) Godfridus XXI. Ratisponensis Episcopus. Im ersten Band des G. U. B. findet sich kein Gottfried. Hauck IV. S. 926, ferner S. 992 nennt einen Bischof Gottfried, der am 18. Juni 1185 gewählt wird, aber schon am 19. Februar 1186 zurücktritt.

Winkelmann Jahrbücher I S. 494; Hauck IV S. 926, 992; Gams S. 304/05; Hein. S. 182 ff; Chev. T. B. II S. 2504; Kehr Reg. Pontif. Roman. Germania Pontificia Berlin 1911 I S. 267 und 328.

23) Eppo XXII Wormatensis Episcopus. Das Chron. Hild. gibt uns die Nachricht von der Beförderung Eppos, Propstes vom Stifte Skt. Petersberg in Goslar zum Gegenbischof von Worms: Eppo praepositus sancti Petri Goslariae, frater noster, Wormaciensi episcopo Adalberto superponitur. Das Jahr ist 1085/90/1105. Daß dieser Eppo auch noch Kanoniker von S. Simon und Judas war, ist natürlich nicht unmöglich. Es kann sich jedoch

ebensogut um eine Verwechslung handeln, die der Verfasser unserer Liste verschuldet.

Meyer von Knonau IV. S. 52 Anm. 96, S. 465 Anm. 49; Gams S. 323; Hauck III S. 986; Boos Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III. Band (1893) S. 35; Hein. S. 112; Simon S. 17; Chev. T. B. II. S. 3363. Bonin S. 114.

24) Udalricus XXIII Argentinensis Episcopus. Ein Bischof Udalrich findet sich nicht.

Glöckler Geschichte des Bistums Straßburg, Straßburg 1879/80 S. 178; Gams S. 315; Chev. T. B. II S. 3009; Simon S. 28; Hauck III S. 985.

25) Cono XXIV. Frisingensis Episcopus. Der Name Cono ist gleich Cuno und gleich Conrad (Adolf Socin Mittelhochdeutsches Namenbuch. Basel 1903 S. 7). Gams S. 275 zählt verschiedene Konrade auf: Konrad von Tölz 1230—58; Konrad II. von Wittelsbach 1258—78; Konrad III. Sendlinger 1314—1332 etc. Ob einer von diesen gemeint ist, läßt sich nicht sicher entscheiden, vielleicht Konrad von Tölz. Denn wir finden 1221, 1226 und 1227 einen Cono magister als Domherr von Goslar. (G. U. B. I Nr. 417, 475 und 490). Die gleiche Art der Abkürzung in den Urkunden und in unserer Liste spricht möglicherweise für ihn. Doch diese Vermutung ist bei der Häufigkeit des Namens sehr unsicher.

Hauck IV. S. 925; Winkelmann Band II. S. 254; Eubel S. 265; A. D. B. XVI S. 577; Chev. T. B. I. S. 1238.

26) Conradus XXV Trajectensis Episcopus. Gams S. 255 nennt für die Jahre 1076—1099 einen Bischof Konrad. In Goslar findet sich in dem uns erhaltenen Urkundenschatz dieser Zeit kein Konrad.

Meyer von Knonau II S. 677/78; Chev. T. B. II S. 3204; Hauck III. S. 991; Hein. S. 92; Pelster S. 43ff; Letzterer verweist auf unsern Mon. Ham. K. Beyer Bischofswahlen S. 51.

27) Landolphus XXVI Treverensis Archiepiscopus. Gams S. 317/19 nennt für 994—1008 einen Trierer Erzbischof Liudolf. Ihn meint wohl auch der Mon. Ham. Natürlich kann er nicht, wie Kurt Löhnert (Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe. Diss. 1908 S. 18) im Einverständnis mit der älteren Literatur will, schon Propst von S. Simon und Judas in Goslar gewesen sein, das doch noch nicht existierte. Bei der schlechten textlichen Ueberlieferung ist die Annahme einer Verwechslung von Landolph und Liudolph gerechtfertigt.

Chev. T. B. II 3159; Hauck III S. 991.

28) Ricolphus XXVII Moguntinensis Archiepiscopus. Bei Gams findet sich S. 288/90 für 787—813 ein Riculf. Auch dieser scheidet selbstverständlich aus.

Chev. T. B. II S. 1880; Hauck II S. 719.

29) Erpo XXVIII. Monasteriensis Episcopus. Er war 1085—97 Bischof von Münster. Für sein Goslarer Kanonikat läßt sich kein Beleg finden.

Gams S. 294/95; Hauck III S. 990; Meyer von Knonau III. S. 582. Hein. S. 99; Erhard Regesta historiae Westfaliae I S. 202; Chev. T. B. II S. 2042; Pelster S. 68; Bonin S. 118.

30) Hinricus XXIX Augustensis Episcopus. Heinrich war 1047—1063 Bischof von Augsburg. Daß er schon Kanonikus in Goslar war, ist nicht unmöglich, weil nach einer Urkunde Heinrichs III. vom Jahre 1047 G. U. B. I Nr. 40 schon Kanoniker dort weilten. Sein Name läßt sich aber für diese Zeit in Goslar noch nicht belegen. Heinrich war Kapellan des Königs und dann italienischer Kanzler.

Gams S. 257—59; Hauck III S. 979; Breßlau U. L. S. 474; A. D. B. 11 S. 450; Steindorff II S. 353; Hein. S. 46; Simon S. 45 ff; Chev. T. B. I S. 254 ff.

31) Hetzelinus XXX. Hildensemensis Episcopus. Das Chron. Hild. (M. G. S. S. VII. S. 853) meldet: Defuncto eo Ethylo Goslariensis prepositus nostrae ecclesiae delegatur. Dieses geschah 1054. Hetzelin war italienischer Kanzler. In der Wolfheri vita Godehardi episcopi M. G. S. S. XI. S. 216 wird er als regius capellanus genannt.

Gams S. 281; Hauck III S. 982; Steindorff II S. 287; Breßlau U. L. S. 474; Steindorff I S. 356; Hein. S. 60; Simon S. 76; Bertram Geschichte des Bistums Hildesheim I S. 108, 1899; Lüntzel I S. 247, 356/57. Chev. T. B. I. S. 1425; vergl. auch die Bibliographie von V. Löwe Nr. 456—65, 650 und 2154.

32) Hinricus XXXI. Paderbornensis Episcopus. Wir haben Kunde von zwei Paderborner Bischöfen dieses Namens, die sich gegenseitig den Rang streitig machten: Heinrich von Aslo 1084 und Heinrich von Werl 1090 eingesetzt. Aus den Goslarer Urkunden können wir keinen Anhalt gewinnen.

Gams S. 299/300; Hauck III S. 984; Meyer von Knonau III S. 505; Hein. S. 97; Simon S. 83; Schäfers Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe, Diss. Greifswald 1908 S. 26; Chev. T. B. S. 2219; Bonin S. 77, 86, 116.

33) Eylbertus XXXII. Numensis Episcopus. Was Numensis heißen soll, ist völlig unklar. Schon die alten Herausgeber haben es in Mindensis umgewandelt. Denn in Minden kommt 1055 ein Egilbert auf den Bischofsstuhl. Wieweit diese Konjektur gerechtfertigt ist, lasse ich dahingestellt. . . . In den Goslarer Urkunden findet

sich kein Beleg für diese Zeit. Dagegen läßt sich für 1109—44 ein Propst Eilbert nachweisen. Daß dieser Eilbert aber jemals einen Bischofsstuhl bestiegen hat, ist direkt ausgeschlossen durch die Meldung der Ann. Pal. ad ann. 1144 (M. G. S. S. XVI S. 81) von seiner Erblindung und seinem bald darauf erfolgenden Tod. Hierin stimme ich mit Bernhardi Konrad III. I. S. 390 und Lothar S. 576 Anm. 36 überein.

Gams S. 294; Hauck III. S. 989; Steindorff II S. 288; Hein. S. 126; Lüntzel Band II S. 231.

34) Liemarus Magister Hamborgensis Archiepiscopus. In Goslar läßt er sich nicht direkt belegen. Er wurde 1072 Erzbischof. Meyer von Knonaus (II. S. 156/57 Anm. 84) abfälliges Urteil über den Mon. Ham. ist nicht gerechtfertigt. Der Magistertitel läßt sich nicht belegen.

Gams S. 263; Hauck III S. 997; Hein. S. 85; W. Schröder De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo etc. Diss. Halle 1869; von Bippen, Liemar, Erzbischof von Hamburg-Bremen A. D. B. 18 (1883) S. 628—31; Chev. T. B. I. S. 1383. B. B. II S. 2836. Dehio Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, Berlin 1877 II S. 2 Anm. 2, vergl. die Bibliographie von Viktor Löwe Nr. 1582—89; Beyer, Bischofswahlen S. 47, stützt sich auf den Mon. Ham.

35) Hildolfus Magister Coloniensis Archiepiscopus. Auch er wird nirgends als Magister bezeugt. Dagegen gibt für unsere Zwecke brauchbare Kunde: 1) Lambert S. 251: Quibus (den Kölnern) rex Hildolfum quendam Goslariensem canonicum offerebat atque, ut eligerent, dedita opera insistebat. S. 257: Discessurus Goslaria . . . episcopatum Coloniensem . . . Hildolfo dedit. 2) Bertholdi, annales ad annum 1075. M. G. S. S. V S. 280: Cui (scil. Annoni) quidam Hildulfus Goslariensis canonicus, servus ipse regi . . . substitutus est. Hildulf war Erz-

kanzler der italienischen Kanzlei. Wenn ihn Pelster auf Grund der Vita Annonis (M. G. S. S. 11 S. 486) als königlichen Kapellan nennt, so entbehrt dieser Schluß der genügenden Begründung. Die Vita sagt nur: quidam ex latere regis clericus Hildolfus. Hildolf wurde 1076 Erzbischof.

Gams S. 270; Hauck III. S. 988; Breßlau U. L. S. 477; Meyer von Knonau III S. 646; Hein. S. 91; Pelster S. 8; vergl. bei Anno. C. Beyer, Bischofswahlen S. 51.

36) Athelhogus Praepositus XXXIII. Hildensemensis Episcopus. Das Chron. Hildesh. M. G. S. S. VII S. 587 meldet: Adelogus praepositus Goslariensis post decessum Hermanni episcopi ab omnibus electus est. 1171 wurde Adelog Bischof.

Gams S. 281; Hauck IV. S. 913; Hein. S. 170; Simon S. 79; Bertram I S. 179; Lüntzel I. S. 463, II. S. 232; A. D. B. I S. 79; vergl. Hetzelin.

37) Eckhardus XXXIV Spirensis Episcopus. Den Namen Eckhardus mit Eginhard oder Einhard zu identificieren, wie es Hein. S. 80 tut, geht doch wohl nicht an. In Goslar findet sich ein Propst Eckhard 1171 (G. U. B. I. Nr. 270) und 1179 (G. U. B. I. Nr. 291) und zuletzt am 25. Juli 1188 (G. U. B. I. Nr. 313). In den Speyrer Quellen treffen wir keinen Bischof Eckhard. Gleichwohl glaube ich die Nachricht des Mon. Ham. nicht als falsch verwerfen zu dürfen. Dafür bietet dieser Teil unserer Liste zuviel auch zeitlich gut geordnetes Material. Weiter vergl. man unsere Tabelle in § 16 mit der der Pröpste bei Bode G. U. B. I. S. 79, die eine merkwürdige Uebereinstimmung mit jener zeigt. Wenn wir nun die Belegstellen für die Speyrer Bischöfe zur Zeit des Propstes Eckhard durchsehen, so finden wir in diesem Material eine kleine Lücke, welche wir

vielleicht mit unserm Propst ausfüllen dürfen. Dadurhc wird, was sehr wichtig ist, weder die Ordnung des Speyrer noch unser Verzeichnis gestört. Legen wir den Tatbestand dar: Bischof (Udalrich) Ulrich II wird urkundlich erwähnt 1178, 1179, 1180, 1182 und 1186. Im Jahre 1192 wird er als tot genannt. Sein uns bekannter Nachfolger Otto wird urkundlich zuerst am 14. Juli 1190 bezeugt. Ulrich ist also gestorben in der Zeit zwischen 1186 und dem 14. Juli 1190. Nehmen wir nun an, daß der Mon. Ham. richtig von einem Bischof Eckhard spricht und wir ihn hier einfügen dürfen, so können wir die Todeszeit des Bischofs Ulrich II. etwas mehr einschränken. Denn am 25. Juli 1188 wird Eckhard noch als Goslarer Kanoniker bezeichnet, kann also noch nicht Bischof sein. Bischof Ulrich wird deshalb wohl noch leben oder vielleicht kurz vorher gestorben sein. Jedenfalls würde die Amtsdauer des neu gefundenen Bischofs Eckhard nicht lange sein. Sie würde fallen in die Zeit von 1188/90. — Die Belegstellen siehe Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer Band I Mainz 1852, S. 414 und Stälin, Wirtemberg. Geschichte (1847) II. S. 6. Den Schluß Haucks aus dem Wirt. U. B. Band II Nr. 435 kann ich nicht billigen. Nach dieser Urkunde wäre Ulrich schon 1186 tot gewesen. Das ist unmöglich, weil er nicht nur an dem von ihm früher getätigten, in der Urkunde erwähnten Akt, den Hauck bei dieser Frage allein beachtet zu haben scheint, sondern auch an der Durchführung des durch dieses Diplom festgehaltenen Rechtsgeschäftes direkt beteiligt ist, also auch noch leben muß.

Gams S. 313; Hauck IV S. 916; Simon S. 24/25; Chev. T. B. II. S. 2998; Lüntzel II S. 233 ist nicht klar.

38) Conradus Canonicus Hildensemensis Episcopus. Nachweisen läßt sich in Goslar kein Kanonikus, wohl

aber ein Propst von S. Simon und Judas, namens Konrad, der dann Bischof von Hildesheim wurde. So berichten die Ann. Steterb. M. G. S. S. XVI. S. 229: Eodem anno obiit piae memoriae domnus Berno episcopus Hildensemensis, cui successit domnus Conradus Aquensis et Goslariensis praepositus et imperialis aulae cancellarius. Als Propst tritt er auch verschiedentlich in Goslarer Urkunden auf. G. U. B. I Nr. 322 vom 19 September 1188; I Nr. 323 vom 20. November 1188; I Nr. 324 vom 22. November 1188; Nr. 325 vom 25. November 1188; Nr. 327 : 1189; Nr. 328 vom 25. März 1190; Nr. 335 vom 28. Juni 1193; Nr. 337 vom 1. Juni 1194. Ende 1194 wird Konrad Bischof. Er war auch Kanzler. — — Hein. S. 229 will in dem in unserer Liste genannten Conradus Canonicus den Bischof Konrad II. 1221—46 sehen, was nicht ausgeschlossen ist. Denn im Mon. Ham. wird dem Namen Konrad ein Kanonikus beigesetzt, während der von uns in Anspruch genommene Praepositus war. Ich glaube aber hier einen leichten Irrtum annehmen zu dürfen, umsomehr weil sich für einen Kanonikus Konrad kein Beleg beibringen läßt.

Gams S. 281; Hauck IV S. 913. Th. Münster, Konrad von Querfurt. Diss. Leipzig 1891; J. v. Borch, Geschichte des königlichen Kanzlers Konrad, Legaten in Italien und Sizilien, Bischofs v. Hildesheim und Würzburg, Breßlau U. L. 511, Töche S. 27; Lüntzel I. S. 480; Hein. S. 191, 194 und 229; Simon S. 79, S. 60 da auch weitere Literatur; gleichfalls bei Löwe Nr. 1553—56; Bertram I S. 209; A. D. B. 16 S. 581; vergl. auch Hetzelin.

39) Ludolphus Canonicus Halberstadensis Episcopus. Mit dem Propste von S. Simon und Judas gleichen Namens, wie das Lüntzel II S. 235 will, kann er meines Erachtens nicht identisch sein, da dieser aus der Familie

Woldenberg entsprossen ist (G. U. B. II Nr. 6). Dagegen stammen die beiden Bischöfe von Halberstadt, Ludolf I. 1236—41 und Ludolf II 1253—85, beide aus dem Geschlechte der Grafen von Sladen. (Die Belege siehe bei Simon S. 71). Zudem ist Ludolf von Woldenberg für 1238—68 als Goslarer Propst bezeugt. Auch diese Zeitangabe verbietet ihn mit einem der obigen Bischöfe zu identificieren. Wir müssen somit auf einen „Kanonikus" aus dem Hause Sladen schließen, wohin auch der Zusatz Kanonikus deutet. Wenn wir fragen, welcher der beiden Bischöfe gemeint ist, so lehrt uns ein Blick auf die chronologische Ordnung der Liste in § 16, daß es sich nur um den ersten handeln kann.

Eubel I. S. 281; Gams S. 280; Hauck IV S. 912/13; Niemann Geschichte von Halberstadt I. S. 350; Hein. S. 245; Simon S. 71; Zt. d. Harzv. Bd. VII. XI. XV. Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe; Bd. XIX. Die Domprӧpste von Halberstadt. Weiter siehe in der Bibliographie von Walter Schultze S. 71ff.

40) Johannes Magister Halberstandensis major Praepositus dictus Semeca et Teutonicus, Magister et doctor Decretorum.

Als Magister und Halberstädter Propst wird er bezeugt z. B. Schmidt U. B. des Hochstifts Halberstadt II (1884) Nr. 709, S. 34 im Jahre 1242: magister Johannes, tunc major decanus, nunc prepositus. Auch sonst wird er dort vielfach als Propst oder major praepositus genannt z. B. Nr. 717, 728. — Dompropst Johann Semeka stirbt am 25. April 1245. Obgleich also Johannes 1247 schon tot war, glaube ich doch in einer bisher für diesen Zweck auch von Schulte noch nicht beachteten Urkunde dieses Jahres eine Erwähnung seiner Person finden zu müssen. Innocenz IV. sagt nämlich in einer in Lyon am 16. Nov. 1247 für das Goslarer Stift ausgestellten

Urkunde (G. U. B. I. Nr. 627): Hinc est, quod nos intuitu meritorum huius modi et obtentu dilecti filii prepositi Halberstadensis, subdiaconi et capellani nostri, concanonici vestri, . . . indulgemus. Wer ist das anders als Johannes Semeka? Damit haben wir ein sicheres Zeugnis für sein Goslarer Kanonikat. Die Angabe des Mon. Ham. ganz zu verwerfen, wie das von Schulte S. 112 tut, geht also nicht an. Die Belege für den Namen Semeka und Teutonicus gibt von Schulte. Für den Titel Doctor Decretorum fehlt ein Nachweis.

Von Schulte Zt. für Kirchenrecht von Dorn XVI S. 107—32; Hein. S. 252; A. D. B. XIV S. 475; vergl. Ludolf.

41) Rudolfus Vicedominus Sverinensis Episcopus. Von den uns bekannten Schweriner Bischöfen scheint die chronologische Reihenfolge unserer Liste den Bischof Rudolf zu meinen, der 1249—62 die Bischofswürde bekleidete. In den Goslarer Quellen finden wir keinen Mann gleichen Namens, mit dem er identificiert werden könnte.

Gams S. 310; Eubel S. 572; Hauck IV. S. 989, 928; A. D. B. XXIX S. 561: Chev. T. B. II S. 2902.

42) Conradus Canonicus Magdeburgensis Archiepiscopus. Die Bischofskataloge nennen 1134—42 Konrad von Querfurt und 1266—77 Konrad II von Nürnberg. Ich glaube, auch hier fordert die zeitliche Ordnung der Liste den zweiten als Goslarer Kanoniker. Hein. aber irrt, wenn er den ersten als Goslarer Propst bezeichnet, vergl. Bode G. U. B. I. S. 79 ff.

Gams S. 288; Eubel S. 335; Hauck IV S. 929; Reg. Archiep. Magdeb. ed von Mülverstedt I. S. 421, II S. 731; Bernhardi, Konrad III S. 302; Hein. S. 140; J. Schäfers S. 33 und 49; A. D. B. XVI S. 591; vergl. die Bibliographie von Walter Schultze und unter Engelhard.

43) Valentinus XXXV Praepositus Mindensis Episcopus. Allem Anschein nach liegt hier ein Verschreiben Emsers oder von dessen Vorgänger vor, indem es nicht Valentinus heißen darf, sondern Volcwinus. Hierfür spricht einmal die Aehnlichkeit der Schreibweise. Dann aber berichtet uns Eubel I. S. 358. Anm. 1 bei der Nachfolge Ottos von Stendal zum Bischof von Minden: Resignante prius Volcwino praepos. eccl. colleg. Goslarien. dioec. Hildesemen. a cap. el. qui idem esse videtur ac successor Ottonis. Diese Angaben hat Eubel wohl aus vatikanischen Quellen geschöpft. Volkwinus de Schwalenberg wird dann noch Bischof nach dem Tode Ottos von Stendal 1275 (Eubel l. c.) An der Identität mit dem auch im Familienname übereinstimmenden Propst von Goslar kann also kein Zweifel sein. In Goslar ist er bezeugt für die Zeit von 1272—74 und zwar als Propst, wie das auch unsere Liste will, ein Umstand, der für die Richtigkeit unserer Konjektur spricht. Auch wird durch sie nicht die zeitliche Folge unserer Liste unterbrochen (vergl. G. U. B. II. S. 32 Nr. 185 u. 194.

Gams S. 294; Pelster S. 95. Westfälisches Urkundenbuch Band VI Nr. 769, 852, 879 sehr wichtig; Finke P. U. Westf. S. 317 Nr. 673; S. Schaten. Ann. Paderborn. ad a. 1265.

44) Guntherus Canonicus Magdeburgensis designatus. In Goslar ist er nicht nachzuweisen. Er stammte aus dem Geschlechte derer von Schwalenberg, wurde 1278 gewählt, resignierte aber bald.

Gams S. 288; Eubel S. 355; von Mülverstedt III. S. 105; Schäfers S. 51; vergl. vorne Engelhard, auch die Bibliographie von Walter Schultze S. 93 ff.

45) Sigifridus XXXVI Hildensemensis Episcopus. Von den zwei in den Hildesheimer Quellen genannten Bischöfen gleichen Namens, Siegfried I. 1216—1221 und

Siegfried II 1279—1312, möchte ich für den zweiten stimmen. Denn der erste würde die sonst im letzten Teile unserer Liste untadelige zeitliche Folge stören. Zudem war Siegfried I. Mönch, was auch nicht für sein Goslarer Kanonikat spricht. Lüntzel II. S. 272 macht Siegfried II zum Goslarer Propst, was sich allerdings, soweit ich sehen kann, nicht belegen läßt. II Eubel S. 287/88; Gams S. 281; Hauck IV. S. 913; Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. S. 442; Hein. S. 297; Simon S. 80; Lüntzel I S. 519; A. D. B. XXXIV S. 250.

46) Arnoldus XXXVII Bambergensis Episcopus. Als Propst von Goslar wird Arnoldus de Solmesse genannt. G. U. B. Band II. Nr. 236, 1277; Nr. 307, 1283; Die Identität mit dem gleichnamigen Bischof von Bamberg verbürgt: G. U. B. II. Nr. 365, 29. Juni 1288. Hier heißt es: Pretera de officio granarii ordinationem domini Arnoldi de Solmiz nunc Bavenbergensis episcopi . . . Es wird hierdurch auf eine Amtshandlung Bezug genommen, die Arnold als Propst vollführt hatte. Am 15. Mai 1286 wurde Arnold von Solms Bischof von Bamberg. — Außer Hein. weist niemand auf die Bekleidung der Goslarer Propstei hin.

Gams S. 259; Eubel S. 129; Hein. S. 287; Simon S. 68; Looshorn II S. 840; vergl. Suidger.

47) Johannes Canonicus Havelbergensis Episcopus. In Goslar findet sich keine für unsern Zweck verwendbare Urkunde. Von den bei Gams S. 281 und Eubel S. 282 genannten Bischöfen dieses Namens kann es sich handeln um Johann von Brandenburg 1291/92; Johannes II. 1292—1304, und den Bischof Johannes, der 1312 promovierte. Welcher von diesen gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden.

Gams S. 280; Eubel S. 282.

48) Hinricus Canonicus Havelbergensis Episcopus. Auch hier läßt sich kein Beleg in Goslar finden. Die zeitliche Folge unserer Liste scheint mir von den in den Bischofslisten genannten Heinrichen auf Heinrich III. zu deuten.

Gams S. 280; Hauck IV. S 930; Eubel S. 282/83.

## 4. Kapitel. Die Beurteilung der Liste.

### § 16. Tabellarische Zusammenstellung.

Diese Ergebnisse wollen wir in einer Tabelle übersichtlicher zu machen suchen. Sie soll enthalten in der ersten Kolumne die Zahlen, die wir im vorigen Abschnitt zur besseren Orientierung jedem Namen beigeschrieben haben. Die zweite Reihe wird die Namen der Liste enthalten. In einer dritten werden wir durch ein + angegeben, wenn sich die betreffende Persönlichkeiten in Goslar nachweisen lassen. Die Zeit der Beförderung soll die vierte festhalten. Ob es sich um Pröpste oder Kanoniker handelt ersieht man aus der folgenden Kolumne. Stimmt diese Angabe mit dem Zusatz im Mon. Ham. so steht ein ×, stimmt sie nicht, ein !! dabei. Sagt der Mon. Ham. nichts, oder bestätigt der Goslarer Quellenschatz nicht seine Angaben dann wird ein = eingesetzt. Die sechste und letzte Reihe zeigt, ob sich Belege dafür finden, daß wir es mit königlichen Kapellänen (0) oder Kanzlern, bezw. Erzkanzlern (00) zu tun haben. Diese letzteren Nachweise fließen aber nur spärlich und bestätigen damit unser früher gewonnenes Urteil über diesen Punkt.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Rumoldus Constant. Ep. | + | 1051 | Pr. × | — |
| 2) | Engelhardus Magdeburg. Archiep. | — | 1051 | = | 0 |
| 3) | Guntherus Bamberg. Ep. | + | 1057 | Pr. = | 00 |
| 4) | Wernherus Merseburg. Ep. | + | 1063 | Ca. = | |
| 5) | Anno Coloniensis. Arch. ep. | + | 1056 | Pr. = | 00 |
| 6) | Bibo ·Tullon. Ep. | — | 1069 | = | 00 |
| [7) | Bruno Herbipolensis. Ep. | ? | 1034 | = | |
| 8) | Otto Ravennat. Ep. | ? | 1080/81 | ‖ | |
| [9) | Suiderus Bamberg. Ep. | ? | 1040 | = | |
| 10) | Hartwicus Magdeburg. Aep. | — | 1079 | = | |
| [11) | Wilhelmus Veronensis. Ep. | ? | | = | |
| 12) | Bertholdus Interamniensis. Ep. | ? | | = | |
| 13) | Arnoldus Pataviensis. Ep. | ? | 1046 | = | |
| 14) | Bruno Vercellensis. Ep. | ? | | = | |
| [15) | Geroldus Ravennatensis. Ep. | ? | | = | |
| 16) | Craft Misnensis. Episc. | + | 1066 | Pr. = | |
| 17) | Benno Misnensis Episc. | + | 1066 | Ca. Ma. ‖ | |
| 18) | Robertus Bamberg. Episc. | + | 1075 | Pr. = | |
| 19) | Matro Verdensis. Episc. | | 1097 | = | |
| 20) | Herebertus Leodiensis Episc. | | | = | \| |
| [21) | Eckhardus Poloniensis. Episc. | | | | |
| 22) | Godfriedus Ratisponen. Episc. | | ? | = | |
| 23) | Eppo Wormatiensis. Episc. | +? | 1085/90 1105? | = | |
| 24) | Udalricus Argentinensis. Episc. | | | = | |
| 25) | Cono Frisingensis. Episc. | | ? | = | |
| 26) | Conradus Trajectensis Episc. | ? | 1076 | = | \| |
| [27) | Landulfus Treverensis. | ? | 994? | ? | \| |
| [28) | Ricolphus Moguntinensis. | | 787? | ? | |
| 29) | Erpo Monasteriensis. | | 1085 | | 0 |
| 30) | Hinricus Augustensis. | | 1047 | = | 00 |
| | | + | | | 0 |
| 31) | Hetzelinus Hildesemensis. | | 1054 | Pr. = | 00 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 32) | Hinricus Paderbornensis. | | 1084/90 | = | |
| 33) | Eylbertus Numensis (Mindensis?) | | 1055? | = | ? |
| 34) | Liemarus Hamborgensis. | | 1072 | Ma.? = | |
| 35) | Hildolfus Coloniensis. | + | 1075 | Ma.? = | 00 |
| 36) | Atelhogus Hildesemensis. | + | 1171 | Pr. × | |
| 37) | Eckhardus Spirensis. | + | 1188? | Pr. = | |
| 38) | Conradus Hildesemensis. | + | 1194 | Pr. ‖ ? | 00 |
| 39) | Ludolfus Halberstadensis | | 1236 | = | |
| 40) | Johannes Halberstadensis Praep. | + | 1241 | Ma. × | |
| 41) | Rudolfus Sverinensis. | | 1249 | Viced.? = | |
| 42) | Conradus Magdeburg. | | 1266 | Can.? = | |
| 43) | Valentinus Volkwinus Mindensis. | + | 1275 | Praep. × | |
| 44) | Guntherus Magdeburgensis. | | 1278 | Can.? = | |
| 45) | Sigefridus Hildensemensis. | | 1279 | | |
| 46) | Arnoldus Bambergensis. | + | 1286 | Praep. = | |
| 47) | Johannes Havelbergensis. | | 1291 | Can.? = | |
| | | | 1292 | | |
| | | | 1312 | | |
| 48) | Hinricus Havelbergensis. | | 1317 | Can.? = | |

## § 17. Die Zergliederung der Liste.

Es ist natürlich, daß sich der Wert einer derartigen Liste am besten beurteilen läßt durch Vergleich mit anderen Quellen gleicher Art. Lange suchte ich vergebenst danach, bis mich endlich Herr Geheimrat Schulte auf die Liste Gundekars von Eichstätt aufmerksam machte:

Haec sunt nomina fratrum canonicorum, qui ex congregatione Eichstatensi nostrae recordationis tempore effecti sunt episcopi.

(Ich setze im folgenden die Jahreszahlen der Besteigung des Bischofsstuhles hinzu. Neben den schon oben genannten Werken benutzte ich besonders die Arbeit von Schwartz).

| | |
|---|---|
| Leobardus Radburgensis | ? |
| Gebehardus Ravennensis | 1027 |
| Goteboldus Aquilieiensis | 1049 |
| Gebehardus qui et Victor papa | 1043 |
| Burchardus Paduensis | 1045 |
| Erchanbertus Firmensis | 1047 |
| Richolfus Tergestensis | 1007 |
| Helyseus Mantuanus | 1056 |
| Woffo Merseburgensis | 1057 |
| Perengerus Osenbruggensis | ? |
| Gundechar Eichstetensis | 1057 |
| Purchardus Basiliensis | 1072 |
| Heribertus Tergestensis | erwähnt 1079 |
| Pero Vincentiensis | ? |

Das, was Gundekar in seinen einleitenden Worten versprochen, hat er meines Erachtens gehalten. Die Namen der promovierten Kanoniker, soweit seine Erinnerung reichen konnte, hat er gegeben und zwar in glaubwürdiger Form. Bis auf zwei, scheint die chronologische Reihenfolge gewahrt zu sein. Daraus folgt: In einem Zuge ist die Liste nicht geschrieben worden, das muß man ja auch nicht aus seinen einleitenden Worten herauslesen, sondern allmählich mit dem Laufe der Ereignisse fortschreitend, hat er sie zu Papier gebracht. Dabei ist nicht unbedingt auszuschließen, daß er vielleicht den Anfang dieser Aufzeichnungen schon vorgefunden hat, und daß am Ende die beiden letzten Namen zugesetzt worden sind. Auch ließ sich vielleicht in dieser Liste eine amtliche Quelle erkennen, von Gundekar selbst oder in seinem Auftrag zusammengestellt. Jedenfalls aber ist die Hauptsache, entweder direkt oder indirekt, seine eigene Arbeit.

Wie steht es nun mit dem Mon. Ham? Auf den ersten Blick ist klar, daß eine derartig einheitliche Ab-

fassung nicht angenommen werden darf. Dafür ist der Zeitraum zwischen dem ältesten und dem jüngsten Bischof zu groß. Auch ist die chronologische Reihenfolge zunächst — die allerersten Namen ausgenommen — völlig verwirrt und erst seit den Jahren 1072/75 oder, wenn uns der lange Zwischenraum zwischen 1075 und 1171 schwankend machen sollte, seit 1171 gewahrt. Ich glaube daher an einem dieser Zeitpunkte einen Einschnitt in die Liste machen zu dürfen, eben weil der vorhergehende Teil chronologisch verwirrt ist, in dem nachfolgenden aber die zeitliche Folge streng gewahrt ist. Dieser erstreckt sich nun auf die Zeit von 1072/75 oder 1171 bis 1319. Kann man da auch in der Hauptsache einen Verfasser, resp. Urheber annehmen wie bei Gundekar? Kann auch hier der Verfertiger dieselben einleitenden Worte gebrauchen wie dieser? Ich meine, das muß man verneinen. Wohl aber muß man auch hier den Schluß ziehen: Die Liste ist von Ereignis zu Ereignis vervollständigt worden. Es liegt also eine einheitliche Leitung bei der Zusammenstellung vor. Dieser scheinbare Widerspruch ist meines Erachtens nur durch die Annahme zu heben: Die Liste lag offiziell im Stifte offen und wurde im Auftrag der Stiftsleitung oder einer anderen amtlichen Stelle von Fall zu Fall ergänzt.

In dieser Art der Führung liegt zugleich ein günstiges Urteil für ihre Zuverlässigkeit. Diese wird gestützt durch die Tatsache, daß von den 15 resp. 13 Namen derselben 4 resp. 5 Namen durch anderweitige Zeugnisse für Goslar bestätigt werden und einer (Eckhard von Speyer) mit ziemlicher Sicherheit erschlossen werden darf, also 40—50%. Was weiter die Titulaturen anlangt, die ein ganz spezielles Charakteristikum dieses Abschnittes des Mon. Ham. bilden, so stimmen auch sie für die in Goslar gefundenen Namen mit unserer Quelle überein

bis auf einen, Konrad von Hildesheim. Ich meine aber behaupten zu dürfen, daß gerade bei diesem sehr häufigen Namen leicht eine Verwechslung unterlaufen kann, zumal es einen gleichnamigen Goslarer Kanoniker gibt, der den genannten Bischofsstuhl besteigt.

Welche Erklärung finden wir für den noch nicht kritisierten Teil der Liste? Zunächst glaube ich auch hier noch einmal eine Scheidung machen zu müssen. Betrachten wir zu diesem Zwecke die ganze Liste samt dem im vorigen Abschnitt abgetrennten Teil, so bemerken wir, daß bei 37 Namen die römischen Ziffern 1—37 stehen. Ich möchte diesen Umstand dadurch erklären, daß es wirklich einmal eine Liste von 37 Personen gegeben hat. Wie finden wir diese? Bei der Gesamtbetrachtung der Liste muß es auffallen, daß von den sieben italienischen Bischöfen nur ein einziger von Schwartz als Deutscher erschlossen werden durfte. Und auch da fehlen urkundliche Beweise. Bei den übrigen fehlt bei vier überhaupt jeglicher Nachweis für die Existenz; einer, Arnold v. Passau, ist schon 1046 vor der Gründung des Stifts Bischof, kann also nicht in Betracht kommen. Der siebte, Otto von Ravenna, ist seiner Nationalität nach Italiener und scheidet wohl deshalb als Goslarer Kanonikus aus. Ebenso müssen unbedingt ausgemerzt werden: Bruno von Würzburg, Suidger von Bamberg, Landulf von Trier und Rikolf von Mainz. Auch ihre Promotion fällt vor die Gründung des Stifts. In ganzen handelt es sich, die sieben italienischen mit den vier deutschen Namen addiert, um elf Namen. Subtrahiert man nun von 48, der Gesamtzahl der genannten Stiftsmitglieder, die obigen elf, so erhalten wir 37, also die Zahl, die als Höchstzahl in lateinischen Ziffern der Liste beigeschrieben ist. Daraus darf man wohl schließen. Es hat einmal eine Liste existiert, die 37 Namen enthielt

Zu diesen gehörten die im ersten Abschnitt dieses Paragraphen kritisierten Namen des letzten Teiles der Liste ohne die elf. Wir haben also im ganzen drei Teile: Erstens eine Elferliste, dann eine 37iger Liste, die sich teilt in zweitens die Liste von 1072/75 oder 1171 bis 1319 und drittens den Rest.

Was nun die Glaubwürdigkeit der Elferliste angeht, so ist sie der Entstehung nach unbedingt die jüngste, als nach 1319 entstanden. Denn sie wurde an eine 37iger Liste angeschlossen. Ihren Angaben ist meiner Ansicht nach kein oder nur wenig Glauben zu schenken. Sicherlich darf man auf sie allein, ohne Stütze einer anderen Quelle, kein historisches Geschehnis als wirklich begründen. Irgendein übereifriger Lobredner des Stiftes glaubte zum Ruhme des Stiftes die 37er Liste, die er vorfand, vervollständigen zu müssen, und zwar das eine oder andere auf Grund lokalhistorischer Erinnerungen, das meiste aber aus seiner Phantasie.

Die größte Schwierigkeit setzt der Kritik der Rest der Liste von Rumold bis Eylbertus. Versuchen wir zunächst, ob diese Liste nach demselben Princip geordnet ist, wie die Grundekar'sche und die Teilliste von 1072/75 oder 1171 bis 1319 d. h. nach dem chronologischen.

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Rumold Constant. | 1049 |
| 2) | Engelhard Magdeb. | 1051 |
| 3) | Gunther Bamberg. | 1057 |
| 4) | Werner Merseburg. | 1063 |
| 5) | Anno Colon. | 1056 |
| 6) | Bibo Tull. | 1069 |
| 10) | Hartw. Magdeb. | 1079 |
| 16) | Craft Misn. | 1066 |
| 17) | Benno Misn. | 1066 |
| 18) | Robert Bamberg. | 1075 |
| 19) | Matro Verd. | 1097 |

| | |
|---|---|
| 20) Herebert Leod. | ? |
| 22) Gotfridus Ratisp. | ? |
| 23) Eppo Wormat | 1085/90<br>1105? |
| 24) Udalricus Argent. | |
| 25) Cono Frising. | ? |
| 26) Conrad Traject. | 1076 |
| 29) Erpo Monast. | 1085 |
| 30) Hinricus August. | 1047 |
| 31) Hetzelinus Hild. | 1054 |
| 32) Hinricus Paderb. | 1084/90 |
| 33) Eylbertus (Mind.?) | 1055? |
| [34) Liemarus Hamborg. | 1072 |
| [35) Hildolfus. Colon | 1075 |

Bei Beginn der Liste ist eine gewisse zeitliche Folge nicht verkennbar, und es ist nicht ganz undenkbar, daß eine chronologisch geordnete Quelle dem Kompilator vorgelegen hat. Aber die Verstöße mehren sich schließlich derart, daß wir es nicht wagen können, dieses Princip als das leitende für die Teilliste aufzustellen. Wir müssen deshalb nach einem anderen suchen. Auf Rat des Herrn Geheimrat Schulte sammelte ich aus den Nekrologen die Todesdaten dieser Bischöfe. Sie gaben folgendes Bild:

Rumold (M. G. Necr. I S. 483) 4/XI oder 5/XI
Engelhard (Neue Mitteil. X S. 267) 30/IX oder 1/IX
Gunther (M. G. Necr. III S. 2/3 ) 23/VII
Werner (Neue Mitteil. X S. 266) 7/VIII
Anno (M. G. Necr. III S. 135, 382) 5/XII 4/XII
Bibo
Hartwicus (M. G. Necr. II S. 415 u. 460) 17/VI
Craft
Benno (Wetze-Welte II S. 382) 16/VI
Robert

Matro (Arch. f. Gesch. d. Herz. Bremen und Verden IX S. 171) 25/X.
Herebert
Gotfridus
Eppo
Udalricus
Cono
Conrad
Erpo (Leibniz S. S. I S. 767) 29/X
Hinricus (M. G. Necr. I. S. 67, 125, 480) 4/IX oder (S. 113) 5/IX
Hetzelinus (Leibniz S. S. II S. 104) 8/III
Hinricus
Eylbertus
[Liemarus (A. D. B. XVIII S. 631) 16/V
[Hildolfus (Hist. Jahrb. VIII S. 483) 24/VII

Ueber die Nekrologe, deren Sammlung bis heute noch sehr lückenhaft ist, vergl. Wattenbach 6. Aufl. I S. 437).

Ein kurzer Blick auf diese Daten zeigt die Unmöglichkeit dieses Princips.

Mit teilweisem Erfolg sucht Schwartz bei einer ihrem Zwecke nach von der unsrigen grundverschiedenen Bischofsliste eine geographische Einteilung herauszufinden. Aber aus der vorletzten Zusammenstellung erkennt man das Unhaltbare einer solchen Annahme für unsere Liste.

Wir sehen: mehr als eine gewisse zeitliche Folge im Anfang der Liste, die aber späterhin nicht anhält, haben wir nicht finden können. Was können wir aber aus den tatsächlichen Angaben der Liste folgern? Von den 22 resp. 24 darin stehenden Namen lassen sich, wie wir im § 15 gesehen haben, neun, oder wenn wir Liemar und Hildof hinzuzählen, zehn Namen durch anderweitige Zeugnisse belegen. Ferner: fünf Promotionen fallen in

die Zeit Heinrichs III., der Rest in die Heinrichs IV., keiner aber entgegen den Ausführungen Emsers in die Heinrichs V. Außerdem hat Brackmann in der Histor. Vierteljahrschrift 1912 S. 168 eine Liste von bischöflichen Promotionen z. Z. Heinrichs IV. gegeben, die unser Stift betreffen, und nennt in ihr acht Namen, die der Mon. Ham. nicht anführt: Heinrich von Speyer, Karl und Otto von Konstanz, Benno von Osnabrück, Burchard von Basel, Huzmann von Speyer, Udalrich von Eichstädt und Thedald von Mailand. Dazu stelle ich noch zwei fest: Burchard von Haberstadt (G. U. B. I. S. 153, Nr. 74) und Bruning von Hildesheim. (Meyer von Knonau VI S. 332 Anm. 20). Es handelt sich also um achtzehn urkundlich oder sonst belegte Beförderungen Goslarer Kanoniker zur Zeit Heinrichs III. und Heinrich IV., zählen wir die nicht anderweitig erwähnten aus dem Monachus Hamerslebiensis hinzu, um zweiunddreißig, meines Erachtens ein glänzendes Ergebnis. Auf dieser Grundlage dürfen wir behaupten: Die Glaubwürdigkeit dieser Teilliste steht außer allem Zweifel, mögen auch noch einige Namen wie 20) Herebertus, 22) Gotfridus, 24) Udalricus, 25) Cono der genaueren chronologischen Fixierung harren. Denn dem Anschein nach wird ein Zeitgenosse am Ende des elften oder Beginn des zwölften Jahrhunderts die Teilliste verfertigt haben. Sie ist somit der älteste Bestandteil der Gesamtliste. Die Namen Liemars und Hildolfs müßten allerdings zur folgenden von 1171 bis 1319 gezogen werden. Die andere Möglichkeit, eine amtliche Führung des Verzeichnisses anzunehmen, scheidet meines Erachtens aus.

Für die Geschichte des Stifts läßt sich schließen: Die Zeit Heinrichs III. und Heinrichs IV. war eine Glanzperiode des Stifts. Wie wir heute zur Heranbildung des katholischen Pfarrklerus Priesterseminare haben, so

war die Skt. Simon- und Judakirche in Goslar für jene Zeit eine Pflanzstätte des Reichsepiskopats, gleichsam ein Bischofsseminar. Weiter zeigt dieses Resultat, vielleicht ist es nur Zufall, den Umschwung, den seit dem Wormser Konkordat die deutschen Verfassungsverhältnisse genommen haben. Denn nach dem Tode Heinrichs IV. hört die Beförderung Goslarer Kanoniker für lange Zeit auf, und auch später im dreizehnten Jahrhundert ist procentualiter die Zahl der Promotionen bedeutend geringer als in der ersten Blütezeit. An Stelle der Centralisation, die die Bischöfe ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und die lokalen Wünsche der Diözesanangehörigen in die erledigten Stellen einrücken läßt, tritt eine Decentralisation, welche auf die verwaisten Sitze Mitglieder des Bistumsadels bringt. Möglicherweise spricht allerdings bei der großen Zahl Goslarer Promotionen auch die mehr oder minder hervortretende Vorliebe der deutschen Herrscher für unser Stift mit.

Zum Schluß sei mir gestattet die drei Listen noch einmal zusammenzustellen:

### I. Die älteste Liste.

1 Rumold, 2 Engelhard, 3 Gunther, 4 Werner, 5 Anno, 6 Bibo, 10 Hartwicus, 16 Craft, 17 Benno, 18 Robert, 19 Matro, 20 Herebert, 22 Gotfridus, 23 Eppo, 24 Udalricus, 25 Cono, 26 Conrad, 29 Erpo, 30 Hinricus, 31 Hetzelinus, 32 Hinricus, 33 Eylbertus, [34 Liemarus, 35 Hildolfus].

II. Die mittlere Liste.

[34 Liemarus, 35 Hildolfus], 36 Atelhogus, 37 Eckhardus, 38 Conradus, 39 Ludolph, 40 Johannes, 41 Rudolfus, 42 Conradus, 43 Volkwinus, 44 Guntherus, 45 Siegfridus, 46 Arnoldus, 47 Johannes, 48 Hinricus.

III. Die jüngste Liste.

7) Bruno, 8) Otto, 9) Sviderus, 11) Wilhelmus, 12) Bertholdus, 13) Arnoldus, 14) Bruno, 15) Geroldus, 21) Eckhardus, 27) Landolphus 28) Ricolphus.

## Lebenslauf.

Ich, Walter Gesler, geboren den 27. Oktober 1887 zu Godesberg, als Sohn des Kaufmanns Albert Gesler und dessen Ehefrau Elise geb. Rohs, evangelischer Konfession, besuchte bis zum Jahre 1904 das Evange! Pädagogium zu Godesberg und bis zum Jahre 1907 das Königliche Gymnasium zu Bonn, das ich Ostern dieses Jahres mit dem Reifezeugnis verließ. Von Ostern 1907 bis Ostern 1911 besuchte ich die Universität Bonn. Dort hörte ich die Professoren und Dozenten: Nissen†, Ritter, Schulte, v. Bezold, Marx, Elter, Brinkmann, Solmsen†, Litzmann, Külpe, Dyroff. Wentscher, von Mess. Besonderen Dank schulde ich für die Anregung zu dieser Arbeit und für die Unterstützung bei der Ausarbeitung Herrn Geheimrat Prof. Dr. Al. Schulte. Die mündliche Prüfung bestand ich am 28. Mai 1913.

---

